

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen (AÖSp)	3
I.    Allgemeines	3
II.   Von der Annahme ausgeschlossene Güter	4
III.  Auftrag, Mitteilungen, Weisungen, Ermessen des Spediteurs	4
IV.  Untersuchung, Erhaltung und Verpackung des Gutes	7
V.    Fristen	7
VI.  Hindernisse	7
VII. Leistungen, Entgelt und Auslagen des Spediteurs	8
VIII. Ablieferung	10
IX.  Versicherung des Gutes (Transport-, Feuerversicherung u. a.)	11
X.    Speditionsversicherungsschein und Rollfuhrversicherungsschein (SVS und RVS)	12
XI.  Lagerung	13
XII. Pfandrecht	16
XIII. Haftung des Spediteurs	17
XIV. Verjährung	21
XV.  Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	22
Anlage 1 zu §§ 39-42 der AÖSp	23
§ 1 Versicherter	23
§ 2 Haftpflicht im Allgemeinen	23
§ 3 Umfang der Versicherung im Allgemeinen	23
§ 4 Besondere Bestimmungen	24
§ 5 Beschränkung der Haftpflicht	24
§ 6 Versicherungsauftrag, -summe, -wert und Anmeldung	25
§ 7 Prüfungsrecht der Gesellschaften	26
§ 8 Ersatzpflicht im Schadensfall	26
§ 9 Höchstgrenze	26
§ 10 Geltendmachung des Schadens, Obliegenheiten des Versicherten und des Spediteurs, Ausschlussfrist	27
§ 11 Abtretung und Übergang von Rechten	28
§ 12 Rückgriffsrecht	28
§ 13 Prämie	28
§ 14 Schadensbeteiligung des Spediteurs	29
§ 15 Ersatzpflicht des Spediteurs	29
§ 16 Kündigung	29
§ 17 Dauer der Versicherung	30
§ 18 Gerichtsbarkeit	30
§ 19 Führungsklausel und Beteiligungsliste	31
Anlage 2 zu §§ 39-42 der AÖSp	32
§ 1 Umfang der Versicherung und Versicherungsauftrag	32
§ 2 Beschränkung der Haftpflicht	32
§ 3 Versicherungssumme und Anmeldung	32
§ 4 Prämie	33
§ 5 Verweisung auf SVS	33
Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport	33
XVI.  Allgemeines	33
XVII. Haftung	33
XVIII. Transportversicherung	37

XIX.	Preisberechnung*) .....	37
XX.	Pflichten des Auftraggebers .....	38
XXI.	Mündliche Abreden .....	39
XXII.	Verjährung .....	39
XXIII.	Gerichtsstand .....	40
Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport .....		40
XXIV.	Geltungsbereich .....	40
XXV.	Haftung .....	40
XXVI.	Lagerversicherung .....	42
XXVII.	Mündliche Abreden .....	43
XXVIII.	Allgemeines .....	43
XXIX.	Preisberechnung .....	45
XXX.	Verjährung .....	46
XXXI.	Gerichtsstand .....	46
Möbel-Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS) .....		46
§ 1	Gegenstand der Versicherung und Geltungsbereich .....	47
§ 2	Versicherungsnehmer und Versicherter .....	47
§ 3	Umfang der Versicherung im Allgemeinen .....	47
§ 4	Umfang der Versicherung im Einzelnen bei gesetzlicher Haftung .....	48
§ 5	Ersatzpflicht im Schadensfalle .....	49
§ 6	Höchstgrenze der Ersatzpflicht .....	50
§ 7	Versicherungsauftrag, Versicherungssumme .....	50
§ 8	Prämie .....	50
§ 9	Anmeldung .....	50
§ 10	Prüfungsrecht der Versicherer .....	51
§ 11	Geltendmachung des Schadens, Obliegenheiten des Möbelspediteurs und des Versicherten .....	51
§ 12	Rückgriffsrecht .....	52
§ 13	Schadensbeteiligung des Spediteurs .....	52
§ 14	Dauer der Versicherung .....	52
§ 15	Außerordentliches Kündigungsrecht .....	52
§ 16	Gerichtsbarkeit .....	53
§ 17	Führungsklausel und Beteiligungsliste .....	53

# Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen (AÖSp)

## I. Allgemeines

### § 1

Der Spediteur verrichtet seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er nimmt dabei das Interesse des Auftraggebers wahr.

### § 2

- a) Die AÖSp gelten für alle Verrichtungen des Spediteurs im Verkehr mit Kaufleuten und mit Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG, gleichgültig, ob es sich um Speditions-, Fracht-, Lager-, Kommissions- oder sonstige mit dem Speditions-gewerbe zusammenhängende Geschäfte handelt.
- b) Die AÖSp werden nicht angewendet
  - 1. wenn der Spediteur nur als Erfüllungsgehilfe einer Beförderungsunternehmung aufgrund besonderer Bedingungen oder nach dem Flächenverkehrsvertrag als ÖBB - Flächenverkehrsunternehmer tätig ist.
  - 2. beim Transport von Umzugsgut mit Möbelauto (Möbelanhänger, Kofferwechselaufbau, Container, Liftvan) sowie bei der Einlagerung von Umzugsgut. Transporte von Umzugsgut für Auftraggeber im Sinne der lit. a) im Inland sowie vom und nach dem Ausland unterliegen den AÖSp, sofern es sich um Speditionstätigkeit gemäß § 407 HGB handelt.
- c) Die AÖSp gehen örtlichen und bezirklichen Handelsbräuchen vor. Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungskreis der AÖSp sinngemäß ein. Bei See- und Binnenschifftransporten können abweichende Vereinbarungen nach den dafür etwa aufgestellten besonderen Beförderungsbedingungen des Spediteurs getroffen werden.
- d) Außerdem gelten diejenigen Bedingungen, die Dritte an der Ausführung Beteiligte aufgestellt haben.

### § 3

Eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers an einen Dritten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Spediteur namens oder für Rechnung eines Dritten (vgl. § 67 Vers VG) kann nur insoweit erfolgen, als Rechte gegen den Spediteur auf Grund dieser Bedingungen bestehen.

## § 4

Alle Angebote des Spediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.

[□ nach oben](#)

## **II. Von der Annahme ausgeschlossene Güter**

### § 5

- a) Von der Annahme sind Güter, die Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnten oder die schnellem Verderben oder Fäulnis ausgesetzt sind, mangels schriftlicher Vereinbarung ausgeschlossen.
- b) Werden derartige Güter dem Spediteur ohne besonderen Hinweis und ohne Kennzeichnung übergeben, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.
- c) Der Spediteur kann, sofern die Sachlage es rechtfertigt, derartige Güter im Wege der Selbsthilfe öffentlich oder freihändig verkaufen. Der Auftraggeber ist vom beabsichtigten Verkauf nach Möglichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Spediteur derartige Güter auch ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers vernichten.

[□ nach oben](#)

## **III. Auftrag, Mitteilungen, Weisungen, Ermessen des Spediteurs**

### § 6

Für die Befolgung mündlicher, telefonischer und telegrafischer Aufträge oder sonstiger Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen an Fahr- und Begleitpersonal, übernimmt der Spediteur keine Gewähr. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken irgendwelcher Art an Arbeitnehmer des Spediteurs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, wenn sie nicht vorher mit dem Spediteur oder einem seiner bevollmächtigten Angestellten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart war.

### § 7

- a) Der dem Spediteur erteilte Auftrag hat Zeichen, Nummer, Art, Inhalt der Stücke und alle sonstigen, für die ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages erheblichen

Angaben zu enthalten. Die etwaigen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben fallen dem Auftraggeber zur Last, auch wenn ihn kein Verschulden trifft; es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben war dem Spediteur bekannt. Der Spediteur ist nur dann verpflichtet, ohne Auftrag die Angaben nachzuprüfen und zu ergänzen, wenn dies geschäftsüblich ist.

Der Auftraggeber haftet ferner für alle Schäden, die dem Spediteur oder Dritten dadurch entstehen, dass auf Frachtgütern von mindestens 1000 kg Rohgewicht die Gewichtsbezeichnung nicht angebracht ist.

- b) Zur Verwiegung des Gutes ist der Spediteur nur über besonderen schriftlichen Auftrag verpflichtet.
- c) Eine vom Spediteur erteilte Empfangsbescheinigung enthält im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Wert, Gewicht oder Verpackung.
- d) Die Empfangsbescheinigung bei Gütern, deren Menge im Speditionsgewerbe üblicherweise nicht nachgeprüft wird, wie bei Massengütern, Wagenladungen u. dgl., enthält keine Bestätigung der Menge.

## § 8

Übergibt ein Hersteller oder Händler bestimmter Erzeugnisse dem Spediteur eine Sendung ohne Inhaltsangabe zum Versand, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Sendung die Erzeugnisse des Versenders enthält. Die Bestimmungen des § 7 werden hierdurch nicht berührt.

## § 9

Der Auftraggeber hat seine Adresse und etwaige Adressenänderung dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte dem Spediteur bekanntgegebene Adresse maßgebend.

## § 10

Der Spediteur braucht ohne besonderen schriftlichen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden.

- a) Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffende Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.
- b) Der Spediteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine von ihm versandte Benachrichtigung (Aviso) als hinreichenden Ausweis zu betrachten; er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers zu prüfen.

## §11

- a) Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend.
- b) Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

## § 12

Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur nicht.

## § 13

Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur unter Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers nach seinem Ermessen handeln, insbesondere Art, Weg oder Mittel der Beförderung wählen.

## § 14

Der Spediteur darf die Versendung des Gutes zusammen mit Gütern anderer Versender in Sammelladungen (bzw. auf Sammelkonnossement) bewirken, falls ihm nicht das Gegenteil ausdrücklich schriftlich vorgeschrieben ist. Die Übergabe eines Stückgutfrachtbriefes ist kein gegenteiliger Auftrag.

## § 15

Übernimmt der Spediteur das Gut mit einem ihm vom Auftraggeber übergebenen Frachtbrief oder sonstigen Frachtpapier, so darf er das Gut mit einem neuen, seine Firmenbezeichnung tragenden Frachtpapier unter Nennung des Namens des Auftraggebers befördern, falls dieser nicht etwas anderes bestimmt hat.

[□ nach oben](#)

## **IV. Untersuchung, Erhaltung und Verpackung des Gutes**

### **§ 16**

- a) Der Spediteur ist zur Untersuchung, Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung mangels schriftlicher Vereinbarung nur im Rahmen des Geschäftsüblichen verpflichtet. § 388 Abs. 1 HGE wird hierdurch nicht berührt.
- b) Der Spediteur ist mangels gegenteiliger Weisung ermächtigt, alle auf das Fehlen oder die Mängel der Verpackung bezüglichen, von der Eisenbahn verlangten Erklärungen abzugeben.

[□ nach oben](#)

## **V. Fristen**

### **§ 17**

Verladezeiten, Lieferzeiten und eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart werden mangels Vereinbarung nicht gewährleistet. Die Bezeichnung als Messe- oder Marktgut beding keine bevorzugte Abfertigung.

[□ nach oben](#)

## **VI. Hindernisse**

### **§ 18**

Ereignisse, die vom Spediteur nicht verschuldet sind, ihn aber an der Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise behindern, ferner Streiks und Aussperrungen befreien den Spediteur für die Zeit ihrer Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. In solchen Fällen ist der Spediteur, selbst wenn eine feste Übernahme vereinbart ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen das gleiche Recht zu, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages billigerweise nicht zugemutet werden kann. Tritt der Spediteur oder der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen zurück, so sind dem Spediteur die entstandenen Kosten zu erstatten.

### **§ 19**

In den Grenzen seiner Sorgfaltspflicht hat der Spediteur zu prüfen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung vorliegen und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.

[□ nach oben](#)

## **VII. Leistungen, Entgelt und Auslagen des Spediteurs**

### **§ 20**

Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich angeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter und, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur auf Güter normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen voraus. Die üblichen Sondergebühren und Sonderauslagen können vom Spediteur unter der Voraussetzung eingehoben werden, dass er den Auftraggeber darauf aufmerksam gemacht hat. Dabei genügt ein genereller Hinweis, wie etwa "zuzüglich der üblichen Nebenspesen".

### **§ 21**

Wird ein Auftrag wieder entzogen, so steht dem Spediteur nach seiner Wahl entweder der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen, oder eine angemessene Provision zu.

### **§ 22**

Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugestellten Sendung ab, so steht dem Spediteur für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt zu. Entstehen dem Spediteur durch verzögerte Annahme Kosten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

### **§ 23**

Die Provision wird auch dann erhoben, wenn ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag nachträglich zurückgezogen wird oder der Betrag nicht eingeht.

### **§ 24**

Hat der Spediteur die Versendung von Gütern nach dem Ausland bis ins Haus des außerösterreichischen Empfängers zu einem festen Prozentsatz des Fakturenwertes einschließlich des Zolles übernommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Fakturenwert ohne Rücksicht auf einen etwa eingeräumten Kassaskonto einschließlich Zoll, Fracht und Verpackung anzugeben.

## § 25

- a) Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur Verzollung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.
- b) Für die Verzollung kann der Spediteur neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Provision einheben.
- c) Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzustellen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, nach seinem Ermessen (siehe § 13) die erforderlichen Zollformlichkeiten zu erledigen und die zollamtlich festgesetzten Zollbeträge auszulegen.
- d) Erteilt der Auftraggeber dem Spediteur Anweisungen für die zollamtliche Abfertigung, so sind diese genau zu beachten. Falls die zollamtliche Abfertigung nach den erteilten Weisungen nicht möglich ist, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

## § 26

Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt den Spediteur, verpflichtet ihn aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle und Spesen auszulegen.

## § 27

Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Empfängern oder Auftraggebern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in österreichischer Währung zu verlangen, unter Beachtung der bestehenden Devisenvorschriften.

## § 28

Wird der Spediteur fremde Währung schuldig oder hat er fremde Währung ausgelegt, so ist er soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen berechtigt, nach seiner Wahl entweder Zahlung in der fremden oder in der österreichischen Währung zu verlangen. Verlangt er Österreichische Währung, so erfolgt die Umrechnung zum Warenkurs des Tages der Auftragserteilung, es sei denn, dass er nachweisbar einen höheren Kurs bezahlt hat.

## § 29

Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.

Der Spediteur darf im Falle des Verzuges die ortsüblichen Spesen und Zinsen berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

### § 30

- a) Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse oder -beiträge, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist der Spediteur berechtigt, die zu seiner Sicherung oder Befreiung ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.
- b) Der Auftraggeber hat den Spediteur in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Auftraggeber dem Spediteur.

### § 31

Durch eine Beschlagnahme oder andere öffentlich rechtliche Akte werden die Rechte des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber nicht berührt; der Auftraggeber bleibt Vertragspartner des Spediteurs und haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Spediteur für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

### § 32

Gegenüber Ansprüchen des Spediteurs ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig. [□ nach oben](#)

## **VIII. Ablieferung**

### § 33

- a) Die Ablieferung des Gutes darf mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen.
- b) Mangels anderer Vereinbarung stellt der Spediteur das Gut in oder auf dem Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Wechselbrücke u. dgl.) dem Empfänger vor oder, falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereit.
- c) Der Empfänger kann gegen Übernahme der Kosten und Gefahr verlangen, dass Güter in Höfe, auf Rampen, in Räume, Regale und dgl. abgetragen werden. Dies gilt nicht

für Güter mit einem Gewicht ab 50 kg das Stück oder für solche, die wegen ihres Umfanges von einer Person nicht befördert werden können.

### § 34

- a) Die Annahme des Gutes verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Zahlung der auf dem Gute ruhenden Kosten einschließlich von Nachnahmen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist das Fahr- oder Begleitpersonal berechtigt, das Gut wieder an sich zu nehmen.
- b) Unterbleibt bei der Ablieferung aus Versehen oder aus sonstigen Gründen die Bezahlung der Kosten einschließlich von Nachnahmen, so ist der Empfänger, wenn er trotz Aufforderung den Betrag nicht zahlt, zur sofortigen bedingungslosen Rückgabe des Gutes an den Spediteur oder im Unvermögensfalle zum Schadenersatz an den Spediteur verpflichtet. Die Geltendmachung eines Gegenanspruches oder eines Zurückbehaltungsrechtes sowie Verfügungen über das Gut sind unzulässig.

[□ nach oben](#)

## **IX. Versicherung des Gutes (Transport-, Feuerversicherung u. a.)**

### § 35

- a) Zur Versicherung des Gutes ist der Spediteur nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Bei ungenauen oder unausführbaren Versicherungsaufträgen ist Art und Umfang der Versicherung dem Ermessen des Spediteurs anheimgestellt. Die Versicherung tritt erst in Kraft, sobald der Spediteur bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang in der Lage gewesen ist, die Versicherung abzuschließen.
- b) Der Spediteur ist nicht berechtigt, die bloße Wertangabe als Auftrag zur Versicherung anzusehen.
- c) Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Polizze) übernimmt der Spediteur nicht die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Spediteur alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

### § 36

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Spediteur nur zu den an seinem Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen und nicht gegen Bruchgefahr. Der Spediteur genügt seiner Versicherungspflicht stets durch Versicherung aufgrund einer etwaigen Generalpolizze.

### § 37

- a) Im Falle der Versicherung steht dem Auftraggeber als Ersatz nur zu, was der Spediteur vom Versicherer nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen erhalten hat.
- b) Der Spediteur genügt seinen Verpflichtungen, wenn er dem Auftraggeber auf Wunsch die Ansprüche gegen den Versicherer abtritt; zur Verfolgung der Ansprüche ist er nur aufgrund besonderer schriftlicher Abmachung und nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers verpflichtet.
- c) Soweit der Schaden durch eine vom Spediteur im Auftrag des Auftraggebers abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Spediteur nicht.
- d) Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Spediteur ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

### § 38

Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Schadensbetrages und sonstigen Bemühungen bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere Vergütung zu. [□ nach oben](#)

## **X. Speditionsversicherungsschein und Rollfuhrversicherungsschein (SVS und RVS)**

### § 39

- a) Der Spediteur ist, wenn der Auftraggeber es nicht ausdrücklich schriftlich untersagt, verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den Spediteur bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, bei Versicherern seiner Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Die Polizze für die Versicherung muss, insbesondere in ihrem Deckungsumfang, mindestens dem Speditions- und Rollfuhrversicherungsschein (SVS/RVS) entsprechen. Die Prämie hat der Spediteur für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben und sie als Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Speditionsversicherung in voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen. Der Spediteur hat dem Auftraggeber auf Verlangen anzuzeigen, bei wem er die Speditionsversicherung gezeichnet hat.
- b) Nach Maßgabe des SVS werden auch Schäden versichert, die denjenigen Personen erwachsen können, denen das versicherte Interesse zur Zeit des den Schaden verursachenden Ereignisses zugestanden ist.
- c) Es wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, dass laut § 5 Abs. 1 SVS alle Schäden, die durch Transport- oder Lagerversicherung gedeckt sind oder üblicherweise gedeckt werden, von der Speditionsversicherung ausgeschlossen sind. Dagegen wird der

Auftraggeber gegen die sogenannten Rollfuhrschäden gemäß dem Rollfuhrversicherungsschein (RVS) versichert, sofern er diese Zusatzversicherung nicht ausdrücklich schriftlich untersagt hat.

- d) Versichert der Auftraggeber die Speditionsversicherung selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Spediteur ausgeschlossen, geht also nicht auf den Speditionsversicherer über.

## § 40

Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren Rechnung er handelt, allen Bedingungen des SVS und des RVS. Insbesondere hat er für rechtzeitige Schadensanmeldung zu sorgen (§ 10 SVS).

## § 41

- a) Hat der Spediteur infolge ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages (§ 39) die Speditionsversicherung gedeckt, so ist er von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass infolge fehlender oder ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert oder Schadensbetrag zurückbleibt.
- b) Darüber, ob ein Schaden durch die Speditionsversicherung gedeckt ist, hat im Streitfall ausschließlich das zuständige Gericht zu entscheiden.
- c) Hat der Spediteur keine Speditionsversicherung nach § 39 abgeschlossen, so darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die AÖSp berufen.
- d) Die lit. a) bis c) gelten entsprechend für die durch den RVS gedeckte Versicherung.

## § 42

Für die Speditionsversicherung und die Rollfuhrversicherung gilt § 35 lit. a) 2. und 3. Satz entsprechend.

[□ nach oben](#)

## ***XI. Lagerung***

## § 43

- a) Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Lagerhalters in dessen eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen. Lagert der Lagerhalter in einem fremden Lager ein, so hat er den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters dem Einlagerer schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf

diesem zu vermerken. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um eine Lagerung im Ausland oder um eine mit dem Transport zusammenhängende Lagerung handelt.

- b) Hat der Lagerhalter das Gut in einem fremden Lager eingelagert, so sind für das Verhältnis zwischen ihm und seinem Auftraggeber gemäß § 2 lit. c) die gleichen Bedingungen maßgebend, die im Verhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem fremden Lagerhalter gelten. Der Lagerhalter hat auf Wunsch diese Bedingungen dem Auftraggeber zu übersenden. Die Bedingungen des fremden Lagerhalters sind insoweit für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Lagerhalter nicht maßgebend, als sie ein Pfandrecht enthalten, das über das im § 50 dieser Bedingungen festgelegte Pfandrecht hinausgeht.
- c) Eine Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als es sich um seine eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Der Lagerhalter genügt seiner Bewachungspflicht, wenn er bei der Anstellung oder Annahme von Bewachung die nötige Sorgfalt angewendet hat.
- d) Dem Einlagerer steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

#### **§ 44**

- a) Das Betreten des Lagers ist dem Einlagerer nur in Begleitung des Lagerhalters oder eines vom Lagerhalter beauftragten Angestellten erlaubt.
- b) Das Betreten darf nur während der bei dem Lagerhalter eingeführten Geschäftsstunden verlangt werden, und auch dann nur, wenn ein Arbeiten bei Tageslicht möglich ist.

#### **§ 45**

- a) Nimmt der Einlagerer irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor (z. B. Probeentnahmen), so hat er danach dem Lagerhalter das Gut neuerlich in einer den Umständen und der Verkehrssitte entsprechenden Weise zu übergeben und erforderlichenfalls Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit ihm festzustellen. Andernfalls ist jede Haftung des Lagerhalters für später festgestellte Schäden ausgeschlossen.
- b) Der Lagerhalter behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer mit dem Lagergut vorzunehmen wünscht, durch seine Angestellten Ausführen zu lassen.

#### **§ 46**

- a) Der Einlagerer haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes

dem Lagerhalter, anderen Einlagerern oder dem Hauseigentümer zufügen, es sei denn, dass den Einlagerer, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft. Als Beauftragter des Einlagerers gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.

- b) Der Lagerhalter darf die ihm gemäß lit. a) zustehenden Ansprüche, soweit sie über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, an Dritte nicht abtreten.

#### **§ 47**

- a) Der Lagerhalter darf, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, den Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte ihm bekanntgegebene Adresse kündigen.
- b) Eine Kündigung ohne Kündigungsfrist ist insbesondere zulässig, wenn das Gut andere Güter gefährdet.
- c) Entstehen dem Lagerhalter Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Einlagerer eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche des Lagerhalters oder für anderweitige Unterbringung des Lagergutes Sorge tragen kann. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen nicht nach, so ist der Lagerhalter zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

#### **§ 48**

- a) Sobald das Gut ordnungsgemäß eingelagert ist, wird auf Verlangen hierüber entweder ein Lagerempfangsschein oder ein Namenslagerschein ausgestellt. Im Zweifel gilt die vom Lagerhalter erteilte Bescheinigung nur als Lagerempfangsschein.
- b) Der Lagerempfangsschein ist lediglich eine Bescheinigung des Lagerhalters über den Empfang des Gutes. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des Scheines herauszugeben.
- c) Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Empfangsscheines zu prüfen; er ist ohne weiteres berechtigt, gegen Aushändigung des Scheines das Gut an den Vorzeiger herauszugeben.
- d) Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter erst wirksam, wenn sie ihm schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.
- e) Ist ein "Namenslagerschein" ausgestellt, so ist der Lagerhalter verpflichtet, das eingelagerte Gut nur gegen Aushändigung des Namenslagerscheines, insbesondere nicht lediglich gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein o. dgl., und im Falle der Abtretung nur an denjenigen Inhaber des Lagerscheines herauszugeben, der durch

eine zusammenhängende Kette von auf dem Lagerschein stehenden Abtretungserklärungen legitimiert ist.

- f) Der Lagerhalter ist zur Prüfung
1. der Echtheit der Unterschriften der Abtretungserklärungen,
  2. der Echtheit der Unterschriften auf Lieferscheinen u. dgl.,
  3. der Befugnis der Unterzeichner zu 1. und 2.
- nicht verpflichtet, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart worden oder der Mangel der Echtheit oder Befugnis offensichtlich erkennbar ist.
- g) Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist dem Lagerhalter gegenüber nur dann wirksam, wenn sie auf dem Lagerschein schriftlich erklärt und im Falle der Verpfändung außerdem dem Lagerhalter mitgeteilt worden ist.
- h) Der Lagerhalter kann dem nach vorstehenden Bestimmungen legitimierten Rechtsnachfolger des Einlagerers nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung des Scheines betreffen oder sich aus dem Schein ergeben oder dem Lagerhalter unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger zustehen. Das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

## § 49

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch bei nur vorübergehender Aufbewahrung von Gütern, z. B. zwecks Versendung, soweit nicht § 43 etwas anderes bestimmt. [□ nach oben](#)

## **XII. Pfandrecht**

## § 50

- a) Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus den im § 2 lit. a) genannten Verrichtungen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nach dem 1. Satz Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfasst, die dem Auftraggeber gehören.
- b) Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht aus lit. a) über das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht hinausgehen würde, ergreift es bei Aufträgen eines Spediteurs an einen anderen Spediteur nur solche Güter und sonstige Werte, die dem auftraggebenden Spediteur gehören oder die der beauftragte Spediteur für Eigentum des auftraggebenden Spediteurs hält und halten darf (z. B. Möbelauto, Decken u. dgl.).
- c) Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit

sie nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Spediteurs gefährdet.

- d) Der Spediteur darf bei einem Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten oder einem Dritten herauszugeben, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen gegen einen Dritten, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nicht ausüben, soweit und solange die Ausübung der Weisung und den berechtigten Interessen des ursprünglichen Auftraggebers zuwiderlaufen würde.
- e) Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Spediteurs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- f) Wird der zwangsweise Verkauf des Gutes angedroht, wird dem Schuldner zur Ordnung der Angelegenheit eine Frist von einer Woche gestellt. Vom Verkauf des Gutes ist der Schuldner zu verständigen.
- g) Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Spediteur in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

[□ nach oben](#)

### **XIII. Haftung des Spediteurs**

#### **§ 51**

- a) Der Spediteur haftet bei allen seinen Verrichtungen (siehe § 2 lit. a) grundsätzlich nur, soweit ihn ein Verschulden trifft. Die Entlastungspflicht trifft den Spediteur; ist jedoch ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen oder kann aus sonstigen Gründen dem Spediteur die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Spediteur den Schaden verschuldet hat.
- b) Im Übrigen ist die Haftung des Spediteurs nach Maßgabe der vorangegangenen und der folgenden Bestimmungen beschränkt bzw. aufgehoben, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- c) Dem Auftraggeber steht es – abgesehen von der Versicherungsmöglichkeit (siehe §§ 35 ff., 39 ff.) – frei, mit dem Spediteur eine über diese Bedingungen hinausgehende Haftung gegen besondere Vergütung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

#### **§ 52**

- a) Ist ein Schaden bei einem Dritten, namentlich einem Frachtführer, Lagerhalter, Schiffer, Zwischen- oder Unterspediteur, Versicherer, einer Eisenbahn oder Gütersammelstelle, bei Banken oder sonstigen an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmern entstanden, so tritt der Spediteur seinen etwaigen Anspruch gegen den Dritten dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ab, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Abmachungen die Verfolgung des Anspruches für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt. Die vorstehend erwähnten Dritten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen des Spediteurs.

- b) Eine weitergehende Verpflichtung oder eine Haftung besteht für den Spediteur nur, wenn ihm eine schuldhafte Verletzung der Pflichten aus § 408 Abs. 1 HGB zur Last fällt.
- c) Der Spediteur haftet auch in den Fällen der §§ 412 und 413 HGB nur nach Maßgabe dieser Bedingungen.

### § 53

Die Haftung des Spediteurs ist beendet, sobald die Güter dem Empfänger zur Annahme (§ 33 lit. b) bereitgestellt und von diesem abgenommen sind.

### § 54

- a) Soweit der Spediteur überhaupt haftet, gelten folgende Höchstgrenzen für seine Haftung:

1. € 7.267,28 je Schadensfall für Schäden, die auf Unterschlagung oder Veruntreuung durch einen Arbeitnehmer des Spediteurs beruhen. Hierzu gehören nicht gesetzliche Vertreter und Prokuristen, für deren Handlungen keine Haftungsbegrenzung besteht. Ein Schadensfall im Sinne der Vorschrift des 1. Absatzes ist jeder Schaden, der von ein und demselben Arbeitnehmer des Spediteurs durch Veruntreuung oder Unterschlagung verursacht wird, gleichviel, ob außer ihm noch andere Arbeitnehmer des Spediteurs an der schädigenden Handlung beteiligt sind und ob der Schaden einen Auftraggeber oder mehrere voneinander unabhängige Auftraggeber des Spediteurs trifft. Der Spediteur ist verpflichtet, seinem Auftraggeber auf Verlangen anzugeben, ob und bei welcher Versicherungsgesellschaft er dieses Haftungsrisiko abgedeckt hat.

2. € 1,09 je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch € 1.090,09 je Schadensfall.

3. Für alle sonstigen Schäden, mit Ausnahme des Abs. 1, höchstens € 2.180,18 je Schadensfall.

- b) Ist der angegebene Wert des Gutes niedriger als die Beträge in lit. a), so wird der angegebene Wert zugrunde gelegt.
- c) Ist der nach lit. b) in Betracht kommende Wert höher als der gemeine Handelswert bzw. in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit zur Zeit und am Ort der Übergabe an den Spediteur gehabt hat, so tritt dieser gemeine Handelswert bzw. gemeine Wert an die Stelle des angegebenen Wertes.
- d) Bei etwaigen Unterschieden in den Wertangaben gilt stets der niedrigere Wert.

### § 55

Bei Schäden an einem Sachteil, der einen selbständigen Wert hat (z. B. Maschinenteil), oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen (z. B.

Wohnungseinrichtung) bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht.

## § 56

- a) Bei allen Gütern, deren Wert mehr als € 29,06 für das kg brutto beträgt, sowie bei Geld, Urkunden und Wertzeichen haftet der Spediteur für jeden wie auch immer gearteten Schaden nur, wenn ihm eine schriftliche Wertangabe vom Auftraggeber so rechtzeitig zugegangen ist, dass er seinerseits in der Lage war, sich über Annahme oder Ablehnung des Auftrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Versendung zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen schlüssig zu werden.
- b) Die Übergabe einer Wertangabe an Fahr- und Begleitpersonal ist ohne rechtliche Wirkung, solange sie nicht in den Besitz des Spediteurs oder seiner zur Empfangnahme ermächtigten kaufmännischen Angestellten gelangt ist, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- c) Beweist der Auftraggeber, dass der Schaden auf andere Umstände als auf die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet lit. a) keine Anwendung.
- d) Die Bestimmungen der übrigen Paragraphen, soweit sie über die Bestimmungen dieses Paragraphen hinaus die Haftung beschränken oder aufheben, bleiben unberührt.

## § 57

Die Haftung des Spediteurs ist ausgeschlossen:

- a) 1. für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;  
2. für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch dem Spediteur gegenüber als unverpackt oder mangelhaft verpackt;  
3. für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten; diese darf der Spediteur auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, er übernimmt dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;
- b) für Schäden, die durch Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen untunlich war;
- c) für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne der §§ 127 ff. oder durch Erpressung oder Raub im Sinne der §§ 144 ff. und §§ 142 ff. StGB entstehen;
- d) für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, das der Spediteur nicht verschuldet hat (z. B. höhere Gewalt, Witterungseinflüsse,

Schadhaftwerden irgendwelcher Geräte oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes);

- e) für Verluste und Schäden in der Binnenschiffahrtsspedition (einschließlich der damit zusammenhängenden Vor- und Anschlusstransporte mit Landtransportmitteln sowie der Vor-, Zwischen- und Anschlusslagerungen), die durch Transport- oder Lagerversicherung gedeckt sind oder durch eine Transport- oder Lagerversicherung allgemein üblicher Art hätten gedeckt werden können oder nach den herrschenden Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute über den Rahmen einer Transport- oder Lagerversicherung allgemein üblicher Art hinaus gedeckt werden, es sei denn, dass eine ordnungsgemäß geschlossene Versicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des Spediteurs unwirksam wird.

### **§ 58**

- a) Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer im § 57 bezeichneten Gefahr entstehen, so wird vermutet, dass er aus dieser Gefahr entstanden sei. Der Spediteur haftet in diesen Fällen nur insoweit, als nachgewiesen wird, dass er den Schaden schuldhaft verursacht hat.
- b) Die Bestimmungen der übrigen Paragraphen bleiben unberührt, soweit sie über die §§ 57 und 58 lit. a) hinaus die Haftung des Spediteurs einschränken oder aufheben.

### **§ 59**

Jede Haftung des Spediteurs ist ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie er es bekommen, abgeliefert hat. Die Verpflichtungen des Spediteurs aus § 388 HGB werden hierdurch nicht berührt

### **§ 60**

- a) Alle Schäden, auch soweit sie äußerlich nicht erkennbar sind, müssen dem Spediteur unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Ist die Ablieferung des Gutes durch einen Spediteur erfolgt, so muss der abgeliefernde Spediteur spätestens am sechsten Tage nach der Ablieferung im Besitz der Schadensmitteilung sein.
- b) Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen gelten die Schäden als nach der Ablieferung entstanden.
- c) Geht dem Spediteur eine Schadensmitteilung zu einem Zeitpunkt zu, zu dem ihm die Wahrung der Rechte gegen Dritte nicht mehr möglich ist, so ist der Spediteur für die Folgen nicht verantwortlich.

## § 61

In allen Fällen, in denen der vom Spediteur zu zahlende oder freiwillig angebotene Schadensbetrag den vollen Wert des Gutes erreicht, ist der Spediteur zur Zahlung nur Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die hinsichtlich des Gutes dem Auftraggeber oder dem Zahlungsempfänger gegen Dritte zustehen, verpflichtet.

## § 62

Der in diesen Bedingungen gebrauchte Ausdruck "Schaden" oder "Schäden" ist, soweit nicht frühere Paragraphen eine Beschränkung vorsehen, im weitesten Sinn (§§ 1295 ff. ABGB) zu verstehen, umfasst also insbesondere gänzlichen oder teilweisen Verlust, Minderung, Wertminderung, Bruch, Diebstahlschaden und Beschädigungen sowie Folgeschäden.

## § 63

- a) Beruft sich der Spediteur auf eine in diesen Bedingungen vorgesehene Haftungsbeschränkung oder -ausschließung, so ist der Einwand, es liege unerlaubte Handlung vor, unzulässig.
- b) Erhebt ein Dritter, der an dem Gegenstand oder der Ausführung des dem Spediteur erteilten Auftrages unmittelbar oder mittelbar interessiert ist, gegen den Spediteur Ansprüche wegen einer angeblich begangenen unerlaubten Handlung, die dem Spediteur nach lit. a) nicht entgegengehalten werden kann, so hat der Auftraggeber den Spediteur von diesen Ansprüchen unverzüglich zu befreien.

[□ nach oben](#)

## **XIV. Verjährung**

## § 64

Alle Ansprüche gegen den Spediteur, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

[□ nach oben](#)

## ***XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht***

### **§ 65**

- a) Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Handelsniederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist, ihren Sitz hat.
- b) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Handelsniederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den Spediteur ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.
- c) Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu dessen Rechtsnachfolgern gilt österreichisches Recht.

[□ nach oben](#)

## **Anlage 1 zu §§ 39-42 der AÖSp**

### **Speditionsversicherungsschein SVS**

#### **§ 1 Versicherter**

Die Versicherung erfolgt für fremde Rechnung. Versichert ist der Wareninteressent als Auftraggeber oder derjenige, dem das versicherte Interesse zur Zeit des den Schaden verursachenden Ereignisses zugestanden ist.

#### **§ 2 Haftpflicht im Allgemeinen**

1. Die Gesellschaften haften für alle Schäden, die dem Versicherten erwachsen und wegen welcher der Spediteur auf Grund eines Verkehrsvertrages in Anspruch genommen wird und gesetzlich in Anspruch genommen werden kann.
2. Unter Verkehrsverträgen im Sinne dieses Versicherungsscheines sind zu verstehen:

Speditions- und Frachtverträge sowie Lagerverträge innerhalb Österreichs einschließlich der bei solchen Verträgen üblichen Nebenaufträge – diese aber auch als selbständige Verträge –, wie z. B. Nachnahmeerhebung, Verwiegung, andere Mengenfeststellung, Verpackung, Musterziehung, Verladung, Ausladung, Verzollung, Vermittlung von Transport-, Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen ausschließlich Versicherungsaufträge jeder anderen Art (vgl. § 9).

#### **§ 3 Umfang der Versicherung im Allgemeinen**

1. Die Gesellschaften vergüten den Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung des Versicherungsnehmers aus einem Verkehrsvertrage. Sie verzichten auf die Einwendungen, die der Spediteur aus den in den AÖSp und sonstigen Abmachungen oder Handels- und Verkehrsbräuchen enthaltenen Bestimmungen über Ausschluss und Minderung der gesetzlichen Haftung erheben könnte.
2. Die Versicherung deckt auch Ansprüche, die der Versicherte nicht auf einen Verkehrsvertrag, sondern auf Eigentum, unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung stützt, sofern diese Ansprüche mit einem mit dem Spediteur abgeschlossenen Verkehrsvertrag unmittelbar zusammenhängen.
3. Die Versicherung deckt auch Ansprüche, die durch Versäumung der Regresswahrung entstanden sind, sofern dadurch nachgewiesenermaßen dem Versicherten ein Schaden erwachsen ist.
4. Es ist auch der Schaden mitversichert, der durch den Vorsatz des Speditors, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wird.

5. Die Versicherer ersetzen Warenschäden und Vermögensschäden, soweit diese unmittelbar mit einem versicherten Verkehrsauftrag im Zusammenhang stehen.

#### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

Die Versicherung deckt auch die Ansprüche des Versicherten gegen den Spediteur:

1. wegen Verschuldens bei der Auswahl eines Zwischenspediteurs oder Lagerhalters;
2. wegen derjenigen Schäden (auch aus Vorsatz, siehe aber § 5 Abs. 6), wegen welcher ein Zwischenspediteur, ob im Inland oder europäischen Ausland inklusive Türkei, gesetzlich in Anspruch genommen werden kann. Eine Erweiterung der Haftung auf den außereuropäischen Zwischenspediteur bedarf der vorherigen Zustimmung der Versicherer.

#### **§ 5 Beschränkung der Haftpflicht**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. alle Gefahren, die durch eine andere Versicherung, insbesondere Transport-, Lager- (z.B. Feuer, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmschadenversicherung u. a.) oder Speditionsversicherung gedeckt sind, es sei denn, dass eine solche ordnungsgemäß abgeschlossene Versicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des Spediteurs unwirksam wird;
2. Warenschäden, die im Ausland von ausländischen Zwischenspediteuren oder anderen in Ausführung des Verkehrsvertrages tätige Unternehmen verursacht wurden;
3. Warenschäden in der See- und Binnenschiffahrtsspedition;
4. alle Schäden, die dem Grunde nach von einem Unternehmer im Güterfernverkehr zu vertreten sind;
5. diejenigen Ansprüche, die aus im Spediteurgewerbe nicht allgemein üblichen Abreden zwischen Versicherten und Spediteur herrühren (z. B. Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.), und alle diejenigen Ansprüche, die auf Vereinbarungen des Spediteurs mit dem Versicherten beruhen, die nicht zu den unter § 2 Abs. 2 fallenden Geschäften gehören oder über die gesetzliche Haftpflicht des Spediteurs hinausgehen;
6. alle diejenigen Schäden, die durch Unterschlagung oder Veruntreuung entstehen;
7. bei Lagerverträgen auch Schäden am Gut, entstanden durch unterlassene oder fehlerhafte Bearbeitung des Gutes während der Lagerung, wenn diese Schäden nach dem 15. Tag der Lagerung (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) entstanden sind;
8. Personenschäden;
9. Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, dass Vorschüsse, Erstattungsbeiträge o.ä. nicht zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden. Ein dadurch verursachter weitergehender Schaden bleibt davon unberührt.
10. Schäden jeglicher Art, die mittel- oder unmittelbar durch Krieg, Aufruhr und Plünderung, Streik, bürgerliche Unruhen entstehen;
11. Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität.

## § 6 Versicherungsauftrag, -summe, -wert und Anmeldung

- a) Versichert ist im Sinne vorstehender Bestimmungen jeder Verkehrsvertrag einschließlich Einlagerung.
- b) Bei Verkehrsverträgen gilt im Allgemeinen Folgendes als vereinbart:
1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Versicherung zu untersagen. Die Untersagung ist durch den Spediteur oder den Auftraggeber den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie kann nur durch schriftliche Mitteilung zurückgenommen werden, die allenfalls unverzüglich der genannten Bearbeitungsstelle einzusenden ist.
  2. a) Der Versicherungswert ist der Verkaufspreis, in Ermangelung dessen der gemeine Handelswert bzw. gemeine Wert, den das Gut zur Zeit der Erteilung des Verkehrsauftrages an dem Ort der Übernahme unter Einschluss der Transport-, Speditions- und Zollkosten hat. Will der Auftraggeber oder ein sonst nach § 1 Versicherter einen höheren Betrag als € 1.453,46 für den Verkehrsauftrag versichern, so hat er dem Spediteur sofort bei Erteilung des Verkehrsauftrages, spätestens jedoch vor der Abfertigung, unter genauer Bezeichnung des einzelnen Verkehrsauftrages die Versicherungssumme als solche schriftlich aufzugeben.
    - b) Der Spediteur ist aber auch mangels Aufgabe sofort bei Annahme des Verkehrsauftrages, spätestens vor der Abfertigung, zur Schätzung nach einwandfreien Unterlagen berechtigt.
    - c) Mangels Aufgabe nach lit. a) oder Schätzung nach lit. b) ist jeder Verkehrsvertrag nach § 2 für den unter § 1 Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von € 1.453,46 versichert (vgl. jedoch § 8 Abs. 3).
    - d) Versehen des Spediteurs bei der Versicherungsanmeldung oder bei der Weitergabe der höheren Versicherungssumme als € 1.453,46 nach lit. a) oder bei der Prämienzahlung oder bei gänzlicher Unterlassung sollen dem Versicherten nicht zum Nachteil gereichen. Für Versehen des Spediteurs bei der Weitergabe der höheren Versicherungssumme als € 1.453,46 gilt dies nur dann, wenn der Auftraggeber oder der sonst nach § 1 Versicherte der Vorschrift der lit. a) genügt hat. Schätzungsfehler fallen nicht unter die Versehensklausel.
  3. Versicherungssummen über € 1.090.092,51 für den einzelnen Verkehrsvertrag sind ausgeschlossen. Bei Sendungen mit einem höheren Wert als € 1.090.092,51 können, wenn tatsächlich zu € 1.090.092,51 versichert ist, die Versicherer den Einwand der Unterversicherung nicht erheben.
  4. Der Spediteur hat alle versicherten Verkehrsverträge am Ende jedes Kalendermonats, spätestens jedoch am 10. des darauffolgenden Monats, den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle anzumelden und gleichzeitig die dafür zu entrichtende Prämie zu bezahlen. Versicherungen für Verkehrsverträge im Betrage von über € 1.453,46 muss der Spediteur einzeln mit der Versicherungssumme sowie den Zeichen, den Nummern, dem Inhalt und der Anzahl der Stücke auf den dazu bestimmten Spezifikationsformularen einmal monatlich am Ende eines jeden Kalendermonats, spätestens jedoch am 10. des darauffolgenden Monats, den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle melden.

## § 7 Prüfungsrecht der Gesellschaften

Die Gesellschaften sind berechtigt, die Anmeldung des Spediteurs durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen, soweit sie die Versicherung betreffen, nachzuprüfen. Das Recht der Nachprüfung besteht auch dem Versicherten gegenüber.

## § 8 Ersatzpflicht im Schadensfalle

1. Hat der Versicherte zur Zeit der Erteilung des Verkehrsauftrages das Gut verkauft, so erhält er im Höchstfalle den Verkaufspreis unter Berücksichtigung etwa entstandener bzw. ersparter Barauslagen (Frachten, Zölle u. dgl.), es wäre denn, die beschädigte oder in Verlust geratene Ware konnte vom anspruchsberechtigten Verkäufer nachgeliefert werden. In letzterem Fall bezahlen die Versicherer nur die Gestehungskosten der zu Schaden gekommenen Ware.
2. In anderen Fällen erhält der Versicherte als Höchstbetrag den gemeinen Handelswert bzw. gemeinen Wert, den das Gut zur Zeit der Erteilung des Verkehrsauftrages an dem Ort hatte, an dem es abzuliefern war, unter Berücksichtigung etwa entstandener bzw. ersparter Barauslagen.
3. Unter allen Umständen bildet die Versicherungssumme im Sinne des § 6 Abschnitt B Abs. 2 lit. a) die Höchstgrenze der Ersatzpflicht. Im Falle der Unterversicherung haften die Gesellschaften nur verhältnismäßig. Für reine Vermögensschäden erhöht sich die Versicherungssumme um 100%.
4. Die Gesellschaften haften dem Versicherten auch in den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 15 und 16, und zwar bei fristloser Kündigung des Versicherungsvertrages aus allen bis zum Wirksamwerden der Kündigung versicherten Verkehrsverträgen.

## § 9 Höchstgrenze

1. Die Gesellschaften haften im Umfang ihrer Beteiligung (vgl. § 19) für alle aus diesem Versicherungsvertrag auf ein Schadensereignis angemeldeten Ansprüche bis zu einem Betrag von € 1.090.092,51, auch wenn mehrere Versicherte desselben versicherungsnehmenden Spediteurs durch dieses Schadensereignis betroffen werden.
2. Bei Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen beträgt die Höchsthaftungsgrenze der Gesellschaften für Feuerschäden, die auf ein Verschulden des Spediteurs zurückzuführen sind, € 1.090.092,51.
3. Die Haftung für Schäden aus fehlerhafter Vermittlung oder gänzlicher Unterlassung der Vermittlung von Transport-, Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen durch den Spediteur beträgt für ein Schadensereignis € 181.682,08.

## **§ 10 Geltendmachung des Schadens, Obliegenheiten des Versicherten und des Spediteurs, Ausschlussfrist**

1. Der Versicherte hat jeden Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle oder über den Spediteur schriftlich anzumelden. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung der Anmeldung gewahrt. Im Falle der schuldhaften Versäumung der Frist sind die Gesellschaften von der Leistung frei.
2. Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Gesellschaften tunlichst für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Gesellschaften jede verlangte Auskunft zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu liefern, überhaupt alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadens dienen kann und von den Gesellschaften deshalb verlangt wird und billigerweise verlangt werden kann. Werden diese Obliegenheiten vom Versicherten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so sind die Gesellschaften von der Leistung frei.
3. Der Spediteur ist gleichfalls verpflichtet, unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Gesellschaften für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Gesellschaften jede Auskunft zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu liefern, überhaupt alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadens dienen kann und von den Gesellschaften verlangt wird und billigerweise verlangt werden kann. Werden diese Obliegenheiten vom Spediteur, seinem gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder selbständigen Leiter seiner Zweigniederlassung grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Spediteur den Gesellschaften für den dadurch entstandenen Schaden im vollen Umfang ersatzpflichtig.
4. Die Auszahlung der Schadenssumme erfolgt an den Versicherten oder seinen Beauftragten.
5. Bei Fehlverladungen aus einem versicherten Verkehrsvertrag bzw. aus einer versicherten Einlagerung erstatten die Gesellschaften dem Spediteur die Beförderungsmehrkosten einschließlich etwaiger Telegramm-, Telefon- und Portogebühren, die von diesem zur Verhütung eines weiteren Schadens aufgewendet worden sind und aufgewendet werden mussten, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschriften entweder vom Auftraggeber oder einem sonst nach § 1 Versicherten für den Schaden hätte in Anspruch genommen werden können (vgl. aber § 14). Der Spediteur ist verpflichtet, die Fehlverladung, nachdem er hiervon Kenntnis erhalten hat, unverzüglich zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle zu melden und alle sachlichen Auskünfte zu erteilen. Im Falle grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheiten sind die Gesellschaften von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Spediteur frei. Die eigenen Ansprüche des Auftraggebers werden hiervon nicht berührt.
6. Die Ansprüche des Versicherten bzw. bei Abs. 5 des Spediteurs erlöschen, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, seit der Schadensanmeldung gerechnet, die Klage gegen die Gesellschaften erhoben worden ist.

## **§ 11 Abtretung und Übergang von Rechten**

1. Die Abtretung der Rechte des Versicherten aus diesem Vertrage gegen die Gesellschaften nach einem Schadensfall an andere Personen als an die Spedition ist unzulässig.
2. Ansprüche anderer Versicherter auf Grund eines etwaigen gesetzlichen Überganges sind aus diesem Versicherungsvertrag ausgeschlossen.
3. Die Abtretung der Rechte des Spediteurs an andere Personen als an die Gesellschaft ist unzulässig.

## **§ 12 Rückgriffsrecht**

1. Die Gesellschaften verzichten auf einen Rückgriff gegen den Spediteur und seine Arbeitnehmer sowie gegen den Zwischenspediteur, der den SVS gezeichnet hat, und dessen Arbeitnehmer.
2. Ein Rückgriff in voller Höhe ist jedoch gegen jeden gestattet, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

## **§ 13 Prämie**

1. Prämienpflichtig ist jeder Verkehrsvertrag, u. zw. grundsätzlich jeder einzelne Verkehrsvertrag mit jedem einzelnen Auftraggeber. Schließt indessen ein Verkehrsvertrag Dispositionen an mehrere Empfänger ein, so gilt jede Disposition als prämienspflichtiger Verkehrsvertrag, es sei denn, dass es sich nur um Auslieferungen an Selbstabholer handelt. Im letzteren Fall liegt nur ein versicherungspflichtiger Verkehrsvertrag vor.
2. Die Prämienätze für jeden Verkehrsvertrag einschließlich der Versicherungssteuer sind in der Prämientabelle festgelegt.
3. Für eine vorübergehende Einlagerung bis zur Dauer von 15 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht gerechnet), die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Speditions- und Frachtvertrag steht, wird nur die für die Speditions- und Frachtverträge jeweils festgesetzte Prämie erhoben.  
Für eine vorübergehende Einlagerung bis zur gleichen Dauer, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Lagervertrag steht, wird von Beginn der Einlagerung an die jeweilige Prämie des Lagervertrages erhoben.  
Für Lagerverträge ist die Prämie je angefangenen Lagermonat zu berechnen.  
Werden in einem Lagervertrag zusätzliche Leistungen, wie Kommissionierung, Verpackung, Preisauszeichnung u. ä. übernommen, ist einmal die doppelte Prämie, und zwar zum Zeitpunkt der Einlagerung, zu berechnen.

## **§ 14 Schadensbeteiligung des Spediteurs**

1. Der Spediteur hat den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle 10% desjenigen Betrages unverzüglich zurückzuerstatten, den die Gesellschaften je Schadensfall bezahlt haben, mindestens € 10,90, höchstens jedoch € 181,68. Der Erstspediteur ist berechtigt, von dem, der einen von den Versicherern ersetzten Schaden verschuldet hat, die Selbstbeteiligung zu verlangen.
2. Hat ein gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder selbständiger Leiter einer Zweigniederlassung des Spediteurs den Schaden durch ein vorsätzlich begangenes Vergehen oder Verbrechen verursacht und hat der Spediteur die Überwachungspflicht eines sorgfältigen Kaufmannes verletzt, so erhöht sich die Beteiligung des Spediteurs am Schaden von 10% auf 20%. Die Höchstgrenze der Beteiligung beträgt in einem solchen Fall € 726,73. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des § 12 Abs. 2.

## **§ 15 Ersatzpflicht des Spediteurs**

Der Spediteur ist außer in den Fällen des § 10 Abs. 3 und des § 12 Abs. 2 den Gesellschaften in voller Höhe ersatzpflichtig:

1. wenn er vorsätzlich die in § 6 Abschnitt B. festgesetzte Anmeldungspflicht verletzt hat (den Vorsatz haben die Gesellschaften nachzuweisen);
2. wenn er mit einer fälligen Prämienzahlung länger als zwei Wochen nach empfangener Mahnung im Verzug bleibt. Die Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind;
3. wenn ein Schaden durch erhebliche Mängel im Betrieb des Spediteurs entstanden ist, deren Beseitigung die Gesellschaften wegen eines Vorschadens billigerweise verlangen konnten und innerhalb einer angemessenen Frist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen verlangt hatten, der Spediteur diese Mängel aber nicht abgestellt oder abzustellen sich geweigert hatte.

## **§ 16 Kündigung**

Den Gesellschaften steht nach Zustimmung des Fachverbandes der Spediteure das Recht zur Kündigung dieses Vertrages zu. Die Zustimmung des Fachverbandes der Spediteure zur Kündigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen, nachdem das schriftliche Ersuchen der Gesellschaften bei ihm eingegangen ist, schriftlich verweigert worden ist.

### **1. Fristlose Kündigung**

Eine fristlose Kündigung steht den Gesellschaften zu:

- a) in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 15;
- b) wenn der Spediteur mit einem von ihm gemäß § 14 zu zahlenden Betrag oder mit einer von ihm ziffernmäßig anerkannten oder vom ordentlichen Gericht rechtskräftig festgestellten Urteilssumme länger als zwei Wochen nach empfangener Mahnung im

Verzuge bleibt. Die Mahnung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind;

- c) unter sonstigen im Gesetz geregelten Voraussetzungen, insbesondere wegen eines wichtigen Grundes. Soweit ein Kündigungsgrund in diesen Bedingungen geregelt ist, geht die vertragliche Regelung dem Gesetz vor.
  - d) Die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung tritt ein mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben der Post zur Beförderung übergeben wurde.
2. Besonderes Kündigungsrecht Übersteigen die in einem Kalenderjahr erbrachten Leistungen die für denselben Zeitraum vom Spediteur bezahlten Bruttoprämien abzüglich Versicherungssteuer, so sind die Versicherer berechtigt, für das Folgejahr vom Spediteur individuelle Sanierungsmaßnahmen zu verlangen. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande, sind die Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
  3. Besteht keine Übereinstimmung in den Anschauungen zwischen dem Fachverband der Spediteure und den Gesellschaften, so hat ein Schiedsgericht zu entscheiden. Zu diesem Schiedsgericht ernennen beide Parteien je einen Schiedsrichter, die einen Obmann wählen. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht einigen, so erfolgt seine Ernennung auf Antrag einer oder beider Parteien durch den Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
  4. Die Kündigung ist dem Spediteur mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Sie ist gleichzeitig, ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes, dem Fachverband der Spediteure bekanntzugeben.

### **§ 17 Dauer der Versicherung**

1. Dieser Vertrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989 abgeschlossen.  
Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist in allen Fällen den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle zuzustellen.
2. Sollten Änderungen zu diesem Vertrag zwischen den an diesem Versicherungsschein beteiligten Versicherungsgesellschaften und dem Fachverband der Spediteure vereinbart werden, so treten diese an Stelle der bisherigen Bestimmungen.

### **§ 18 Gerichtsbarkeit**

1. Für Klagen der Gesellschaften gegen den versicherungsnehmenden Spediteur auf Prämienzahlung oder Zahlung des Beteiligungsbetrages nach § 14 SVS gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

2. Die führende Gesellschaft ist von den mitbeteiligten Gesellschaften ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Klägerin oder Beklagte zu führen. Ein gegen die führende Gesellschaft ergangenes Urteil wird von den beteiligten Gesellschaften als auch gegen sie verbindlich anerkannt.
3. Die von den Gesellschaften beauftragte Bearbeitungsstelle ist berechtigt, die Rechte der Versicherer aus diesem Vertrag im eigenen Namen geltend zu machen.

### **§ 19 Führungsklausel und Beteiligungsliste**

An der vorstehenden Polizza sind die in der Beteiligungsliste genannten Versicherungsgesellschaften mit den dabei angegebenen Quoten unter Ausschluss einer solidarischen Haftung beteiligt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen der Wiener Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien.

#### **Beteiligungsliste**

Wiener Allianz, Versicherungs AG (Führung)	14,0%
Anglo Elementar, Versicherungs AG	11,6%
Erste Allgemeine Unfall- u. Schadensvers. Ges.	11,6%
Donau, Allgemeine Versicherungs AG	9,3%
RAS-Österreich, Adriat. Vers. AG	9,3%
Vers. Anstalt der österr. Bundesländer	9,3%
" Winterthur" Versicherungs AG	8,8%
Wiener Städtische Wechselseitige Vers.	7%
Basler Versicherungs Gesellschaft	3,7%
Helvetia, Schweizerische Feuervers. Ges.	3,7%
Nordstern, Allgem. Versicherungs AG	3%
Schweiz, Allgem. Versicherungs AG	2,9%
Mannheimer Versicherungs-Ges.	2%
Internat. Unfall- und Schadensvers. AG	1,8%
Colonia, Versicherungs AG	1%
Grazer Wechselseitige Versicherung	1%
<hr/>	
Vorausbeteiligung HANNOVER Intern. AG	100%
	1%

[□ nach oben](#)

## **Anlage 2 zu §§ 39-42 der AÖSp**

### **Rollfuhrversicherungsschein RVS Betrifft Warenschäden aus Rollfuhraufträgen im Orts- und Nahverkehr**

#### **§ 1 Umfang der Versicherung und Versicherungsauftrag**

1. Aufgrund der nachstehenden Versicherungsbedingungen haften die im SVS genannten Gesellschaften für Schäden an der Ware selbst, wenn diese bei der Rollung von Gütern im Orts- und Nahverkehr in Österreich entstanden sind und der Spediteur oder seine Beauftragten hierfür in Anspruch genommen werden und gesetzlich in Anspruch genommen werden können. Schäden an der Ware, die während einer mit der Rollung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Lagerung bis zur Dauer von 15 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht gerechnet) entstanden sind, sind mitversichert.
2. Versichert ist jeder einzelne Rollfuhrauftrag, es sei denn, dass der Auftraggeber die Versicherung ausdrücklich schriftlich untersagt hat.
3. Der Rollfuhrauftrag umfasst das Rollen eingehender, abgehender oder zu Lager gehender Güter neben dem damit in Verbindung stehenden Umschlag. Versichert ist auch ein im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag stehender Rollfuhrauftrag.

#### **§ 2 Beschränkung der Haftpflicht**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. alle Schäden, die durch Transport- und/oder Lagerversicherungsverträge gedeckt sind, es sei denn, dass eine ordnungsgemäß geschlossene Versicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des Speditors unwirksam wird;
2. die in § 5 SVS unter Abs. 1 lit. 5, 8, 9, 10 und 11 angeführten Fälle;
3. die durch SVS versicherten Fälle.

#### **§ 3 Versicherungssumme und Anmeldung**

1. Jeder Rollfuhrauftrag im Sinne des § 1 gilt bis zu dem eingedeckten Wert versichert. Die Bestimmungen des § 8 SVS gelten analog.
2. Der Spediteur hat alle Versicherungen aufgrund dieses Versicherungsscheines am Ende jedes Kalendermonats, spätestens jedoch am 10. des darauffolgenden Monats, den Gesellschaften, zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle auf dem hierzu bestimmten Formular anzumelden und gleichzeitig die Prämien zu bezahlen.

## **§ 4 Prämie**

Die Prämiensätze für jeden Verkehrsvertrag einschließlich der Versicherungssteuer sind in der Prämientabelle festgelegt.

## **§ 5 Verweisung auf SVS**

Soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Speditionsversicherungsscheines.

[□ nach oben](#)

# **Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport**

## ***XVI. Allgemeines***

### **§ 1**

- a) Die Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport gelten für den Transport von Umzugsgut im Möbelauto (Möbelanhänger, Kofferwechselaufbau, Container, Liftvan) im Inland sowie von und nach dem Ausland. Sie gelten für alle Verrichtungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte des Auftragnehmers, soweit ihnen nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Schutze von Verbrauchern, entgegenstehen.
- b) Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

## ***XVII. Haftung***

### **A. Des Auftragnehmers**

### **§ 2**

- a) Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung aus seinem Verschulden während der dem Auftragnehmer obliegenden Behandlung oder Beförderung des Gutes eintritt.
- b) Der Auftragnehmer hat den Schaden unter Ausschluss der Haftung für etwaige Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Fall frei, die Entschädigung in Geld zu leisten. In jedem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers mit € 1.090,09 pro Möbelmeter beschränkt.

### § 3

Die Haftung ist ausgeschlossen:

- a) für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht übernommen wurde;
- b) für den Inhalt von auf Veranlassung des Auftraggebers beladen stehengebliebenen Möbelautos, sofern nichts Besonderes vereinbart ist;
- c) für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z. B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Ofen und mechanischen Werken, es sei denn, dem Auftragnehmer wird ein Verschulden nachgewiesen. Eine besondere Versicherung gegen Schäden an Marmor, Glas, Porzellan usw. kann abgeschlossen werden.  
Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für Schäden, wie z. B. zu große Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie Witterungseinflüsse.
- d)
  - 1. für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
  - 2. für Funktionsschäden an Elektrogeräten, wie z. B. Waschmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, EDV- oder ähnlich empfindlichen Geräten;
  - 3. für Schäden an Pflanzen oder Tieren;
  - 4. für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere entstehen ;
- e) für Beschädigung der Güter während des Be- oder Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn ihre Größe oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen und der Auftraggeber auf der Durchführung der Leistung bestanden hat.

### § 4

Die Haftung ist weiters ausgeschlossen:

- a) für Beschädigung der Wände, Fenster, Böden und Stiegeneländer, wenn die Größe und Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen;
- b) für Verzögerungen, Schäden und Verluste, die durch nicht rechtzeitige Gestellung der Transportmittel (Eisenbahn, Schiff) hervorgerufen sind oder die sich aus unverschuldeten Verkehrszwischenfällen ergeben (z. B. Autopannen, Wegeverhältnisse);
- c) für Einhaltung festgesetzter Termine bei verspätetem Eingang amtlicher Urkunden sowie für Auskünfte über Zollbehandlung, Ausfuhrbestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorschriften.

## § 5

- a) Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- b) Hat der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu dem Zeitpunkt hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war; hiervon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht erspart ist.
- c) Im Falle der Beschädigung richtet sich die Entschädigung nach dem Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes in beschädigtem Zustand und dem gemeinen Wert, welchen das Gut ohne die Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde; hiervon kommt in Abzug, was infolge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.
- d) Für Schäden infolge verspäteter Ablieferung ist die Haftung des Auftragnehmers in jedem Falle mit € 109,01 pro Tag, höchstens jedoch mit € 1.090,09, beschränkt.
- e) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten.

## § 6

Für Verluste und Schäden, die während des Transportes auf der Eisenbahn, mit dem Schiff oder mit dem Flugzeug entstehen, erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches gegen die Eisenbahn, die Schifffahrts- oder Luftfahrtgesellschaft.

## § 7

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, bei Versicherern seiner Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Die Polizze für die Versicherung muss, insbesondere in ihrem Deckungsumfang, mindestens dem Möbel-Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS) entsprechen. Die Prämie hat der Auftragnehmer für jeden einzelnen Möbeltransportvertrag auftragsbezogen zu erheben und sie als Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Möbel-Speditionsversicherung in voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen anzuzeigen, bei wem er die Möbel-Speditionsversicherung gezeichnet hat.
- b) Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren Rechnung er handelt, allen Bedingungen des Möbel-SVS.
- c) 1. Ist durch den Abschluss des Möbel-SVS die Möbel-Speditionsversicherung gedeckt, so ist der Auftragnehmer von der Haftung für jeden durch diese Versicherung

gedeckten Schaden frei. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass infolge fehlender oder ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert oder Schadensbetrag zurückbleibt.

2. Hat der Auftragnehmer keine Möbel-Speditionsversicherung nach lit. a) abgeschlossen, so darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport berufen.

## **B. Des Auftraggebers**

### **§ 8**

Der Auftraggeber haftet:

- a) für die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Belege;
- b) für Verlust und Beschädigung der Transportmittel, Zubehörteile und Packmittel, soweit diese durch ihn oder durch von ihm gestellte Hilfskräfte zu verantworten sind;
- c) für das Möbelauto einschließlich Material des Auftragnehmers im Falle der Selbstbe- oder -entladung des Transportgutes;
- d) für die Folgen fehlerhafter Angaben über Gewicht, Inhalt und Art des Transportgutes; eine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht für den Auftragnehmer nicht. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Anweisung übernimmt und deklariert der Auftragnehmer auf Gefahr des Auftraggebers den Transport als Umzugsgut im Sinne des Möbeltransporttarifes des Fachverbandes der Spediteure;
- e) für den Schaden, der durch den Transport der in § 3 lit. d) Abs. 4 bezeichneten Gegenstände entsteht;
- f) für alle Unkosten, die infolge einer nicht durch Verschulden des Auftragnehmers entstandenen Transportverzögerung oder -behinderung erwachsen, wie z.B. Elementarereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen, Streik, Behinderung der Schifffahrt oder Eisenbahn usw.

[□ nach oben](#)

## **XVIII. Transportversicherung**

### **§ 9**

- a) Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofern ein schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt.
- b) Die Transportversicherung erstreckt sich nur auf Transportmittelunfall, Feuergefahr, Diebstahl, Unfälle durch höhere Gewalt und Möbelbruch.
- c) Gegen Bruch von Glas, Porzellan usw. sowie gegen Kriegsrisiko, Plünderung und Aufruhr kann eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.
- d) Im Schadensfall erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft. Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

[□ nach oben](#)

## **XIX. Preisberechnung\*)**

### **§ 10**

- a) Die Kostenberechnung erfolgt aufgrund der zur Zeit der Ausführung des Umzuges geltenden Tarifsätze, Frachten und Wechselkurse.
- b) Wenn sich vom Zeitpunkt des überreichten Angebotes, (Anlagen 1 und 2), bis zur Ausführung des Umzuges die Tarifsätze, Frachten und Wechselkurse vermindern oder erhöhen, so ändern sich entsprechend die vereinbarten Transportkosten.

### **§ 11**

Besonders zu bezahlen sind:

- a) Transporte von Klavieren, Tresoren und anderen Schwergütern;
- b) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges, auch ohne besonderen Auftrag. Die Art der Ausführung steht lediglich in der Wahl des Auftragnehmers;
- c) Installations-, Dekorations-, Tischler- und Reinigungsarbeiten;
- d) Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Straßen das Möbelauto nicht vor das Haus gefahren werden kann,

desgleichen für Wartezeiten des Möbelautos und des Personals, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat, sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind;

e) amtliche Gebühren und Zollspesen sowie allfällige öffentliche Abgaben.

\*) Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als ihnen keine kartellgesetzlichen Vorschriften entgegenstehen (Anmerkung des Fachverbandes der Spediteure).

[□ nach oben](#)

## **XX. Pflichten des Auftraggebers**

### **§ 12**

- a) Die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente und Bewilligungen obliegt dem Auftraggeber.
- b) Kann die Entladung des Möbelautos nicht sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort erfolgen, kann der Auftragnehmer Ersatz aller aus der verzögerten Annahme entstehenden Unkosten und Schäden verlangen und auf Kosten des Auftraggebers das Gut entladen und einlagern.
- c) Bei Abholung des Gutes ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

### **§ 13**

Bei Transporten, die bis oder ab Station oder Flughafen vereinbart wurden, hat der Auftraggeber sowohl den beladenen als auch den leeren Kofferwechsellaufbau, Container oder Liftvan samt dem zugehörigen Inventar zu übernehmen oder zu übergeben. In diesem Fall obliegt ihm bei sonstiger Haftung die Wahrung der Rechte gegenüber dem Verkehrsträger, insbesondere durch Veranlassung eines gemeinsamen Schadensprotokolles.

## § 14

- a) Der Rechnungsbetrag ist zu bezahlen:
1. bei Inlandstransporten vor Entladung;
  2. bei Auslandstransporten vor Beladung.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vorschub zu verlangen.
- b) Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, die der Höhe nach feststehen und dem Grunde nach unbestritten sind.

## § 15

Wird in Verbindung mit einer Übersiedlung eine Einlagerung notwendig, so gelten hierfür die vom Fachverband der Spediteure veröffentlichten Einlagerungsbedingungen. Erfolgt der Abtransport eingelagerter Güter nicht durch den Auftragnehmer, so ist dieser berechtigt, eine Entschädigung unter Zugrundelegung des Möbeltransporttarifes des Fachverbandes der Spediteure zu berechnen.

## § 16

Zur Abholung der dem Auftraggeber überlassenen Packmaterialien muss dieser auffordern.

[□ nach oben](#)

### **XXI. Mündliche Abreden**

## § 17

Für die Ausführung mündlich erteilter Aufträge, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, trägt der Auftraggeber die Gefahr.

[□ nach oben](#)

### **XXII. Verjährung**

## § 18

Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

[□ nach oben](#)

## **XXIII. Gerichtsstand**

### **§ 19**

Der Gerichtsstand für alle Beteiligten wird durch den Ort der Handelsniederlassung des Auftragnehmers bestimmt, mit dem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Ist jedoch der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979 in der jeweils gültigen Fassung, und hat dieser im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm (JN) nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

[□ nach oben](#)

## **Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport**

## **XXIV. Geltungsbereich**

### **§ 1**

- a) Die Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport gelten für die Einlagerung von Umzugsgut. Sie gelten für alle Verrichtungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte des Lagerhalters, soweit ihnen nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Schutze von Verbrauchern, entgegenstehen.
- b) Der Lagerhalter hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen. [□ nach oben](#)

## **XXV. Haftung**

### **A. Des Lagerhalters**

### **§ 2**

- a) Der Lagerhalter haftet für Verlust oder Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung aus seinem Verschulden während der dem Lagerhalter obliegenden Behandlung oder Lagerung des Gutes eintritt.
- b) Der Lagerhalter hat den Schaden unter Ausschluss der Haftung für etwaige Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Fall frei, die Entschädigung in Geld zu leisten. In jedem Fall ist die Haftung des Lagerhalters mit dem Betrag des Lagergeldes, höchstens jedoch mit dem Betrag des Lagergeldes für zwölf Monate, beschränkt.

### § 3

Die Haftung ist ausgeschlossen:

- a) für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht übernommen wurde;
- b) für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z.B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Ofen und mechanischen Werken, es sei denn, dem Lagerhalter wird ein Verschulden nachgewiesen;
- c) für Schäden, wie z. B. zu große Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie Witterungseinflüsse;
- d)
  - 1. für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
  - 2. für Funktionsschäden an Elektrogeräten, wie z. B. Waschmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, EDV- oder ähnlich empfindlichen Geräten;
  - 3. für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle sowie Fette entstehen;
  - 4. für Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Erpressung oder Raub entstehen;
- e) für Zahl, Art und äußere Beschaffenheit des Lagergutes ist das Lagerverzeichnis maßgebend. Weist der Lagerhalter nach, dass ein Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, in der er es bekommen hat, ausgeliefert ist, ist jeder Schadenersatzanspruch gegen ihn ausgeschlossen.

### § 4

- a) Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Auslagerung, äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Auslagerung dem Lagerhalter schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- b) Hat der Lagerhalter aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so ist, unbeschadet des § 2, der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit bei Auslagerung hatte.
- c) Unbeschadet des § 2 richtet sich im Falle der Beschädigung die Entschädigung nach dem Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes in beschädigtem Zustand und dem gemeinen Wert, welcher das Gut ohne die Beschädigung bei Auslagerung gehabt haben würde.
- d) Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten.

## § 5

- a) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den Lagerhalter bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, bei Versicherern seiner Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Die Polizza für die Versicherung muss, insbesondere in ihrem Deckungsumfang, mindestens dem Möbel-Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS) entsprechen. Die Prämie hat der Lagerhalter für jeden einzelnen Möbellagervertrag auftragsbezogen zu erheben und sie als Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Möbel-Speditionsversicherung in voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen. Der Lagerhalter hat dem Auftraggeber auf Verlangen anzuzeigen, bei wem er die Möbel-Speditionsversicherung gezeichnet hat.
- b) Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren Rechnung er handelt, allen Bedingungen des Möbel-SVS.
- c)
  1. Ist durch den Abschluss des Möbel-SVS die Möbel-Speditionsversicherung gedeckt, so ist der Lagerhalter von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass infolge fehlender oder ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert oder Schadensbetrag zurückbleibt.
  2. Hat der Lagerhalter keine Möbel-Speditionsversicherung nach lit. a) abgeschlossen, so darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport berufen.

## B. Des Auftraggebers

## § 6

- a) Feuer- und explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übelriechende und überhaupt solche Güter, die Nachteile für das Lager oder für andere Lagergüter befürchten lassen, sind, abgesehen von besonderer schriftlicher Vereinbarung, von der Lagerung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von solchen Gütern, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind.
- b) Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Einlagerer für jeden daraus entstehenden Schaden. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn dem Lagerhalter die nachteilige Eigenschaft des Gutes bei der Übergabe zur Lagerung angegeben worden ist und der Lagerhalter die Annahme des Gutes nicht abgelehnt hat.

[□ nach oben](#)

## **XXVI. Lagerversicherung**

## §7

- a) Zur Versicherung des Gutes ist der Lagerhalter verpflichtet, sofern ein schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Eine bloße Wertangabe oder ungenaue oder unausführbare

Versicherungsweisungen genügen nicht zur Begründung einer Versicherungspflicht des Lagerhalters.

- b) Die Lagerversicherung erstreckt sich nur auf Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.
- c) Im Falle der Versicherung ist der Anspruch des Auftraggebers gegen den Lagerhalter aus den durch die Versicherung gedeckten Gefahren im Schadensfall auf das beschränkt, was der Lagerhalter selbst von der Versicherung ausgezahlt erhält. Der Lagerhalter ist berechtigt, etwaige Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen, davon in Abzug zu bringen. Der Lagerhalter erfüllt seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft.
- d) Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Lagerhalter ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

[□ nach oben](#)

## **XXVII. Mündliche Abreden**

### **§ 8**

Für Befolgung mündlicher Anweisungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, übernimmt der Lagerhalter keine Verantwortung. [□ nach oben](#)

## **XXVIII. Allgemeines**

### **§ 9**

- a) Der Auftraggeber erhält über die eingelagerten Güter einen Lagerschein, (Anlage 1), der vor Auslieferung des Gutes zurückzugeben ist. Der Lagerschein gilt nur als Empfangsbestätigung. Der Lagerhalter ist daher insbesondere nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des Lagerscheines auszuhändigen. Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Lagerscheines zu prüfen. Er ist ohne weiteres berechtigt, gegen Rückgabe des Lagerscheines das Gut an den Vorzeiger des Scheines auszuliefern.
- b) Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter nur verbindlich, wenn sie ihm schriftlich vom Auftraggeber mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.
- c) Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen.

## § 10

- a) Die Lagerung erfolgt in betriebseigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der Lagerhalter nicht im eigenen Lager ein, so hat er den Lagerort dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Muss die Lagerung in einem öffentlichen Lager erfolgen, so gelten primär dessen Geschäftsbedingungen.
- b) Eine Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Der Lagerhalter genügt seiner Bewachungspflicht, wenn er bei Einstellung, Annahme und Durchführung der Bewachung die notwendige Sorgfalt angewendet hat.
- c) Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er vom Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

## § 11

- a) Der Zutritt zum Lager ist dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten nur während der Geschäftsstunden in Begleitung des Lagerhalters oder berufener Angestellter erlaubt, wenn der Besuch mindestens drei Tage vorher angemeldet ist und der Lagerschein vorgelegt wird. In den ersten und letzten drei Tagen jedes Monatswechsels ist eine Besichtigung des Lagers nicht gestattet.
- b) Nimmt der Auftraggeber irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor, so hat er danach dem Lagerhalter das Gut aufs Neue zu übergeben und erforderlichenfalls Zahl, Art und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit ihm festzustellen. Andernfalls ist jede Haftung des Lagerhalters für später festgestellte Schäden, die den Umständen nach durch den Eingriff des Auftraggebers verursacht sein können, ausgeschlossen. Der Lagerhalter behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Auftraggeber mit seinem Lagergut vornehmen will, durch seine Angestellten ausführen zu lassen. Die durch die Besichtigung oder Heraussuchung entstehenden Kosten sind nach dem im Geschäft des Lagerhalters geltenden Tarif oder in Ermangelung dessen nach ortsüblichen Preisen zu bezahlen.

## § 13

Der Transport der Lagergüter zu der künftigen Wohnung des Auftraggebers oder nach einem sonstigen Bestimmungsort soll durch den Lagerhalter erfolgen.

## § 14

Ohne besonderen schriftlichen Auftrag ist der Lagerhalter zur Vornahme von Arbeiten zur Erhaltung oder Bewahrung des Gutes oder seiner Verpackung nicht verpflichtet.

## § 15

- a) Der Lagerhalter kann den Lagervertrag jederzeit durch eingeschriebenen Brief mit Monatsfrist kündigen.
- b) Der Auftraggeber kann den Lagervertrag jederzeit ohne Frist kündigen, unbeschadet des Anspruches des Lagerhalters auf Lagergeld gemäß § 16.
- c) In den ersten und letzten drei Tagen jedes Monatswechsels werden Lagergüter nicht ausgefolgt. Dem Auftraggeber entstehen hierdurch keine zusätzlichen Lagergelder.

[□ nach oben](#)

## **XXIX. Preisberechnung**

### § 16

- a) Das Lagergeld wird monatlich berechnet. Jeder angefangene Kalendermonat gilt als voller Monat. Ändern sich nach erfolgter Preisvereinbarung die ortsüblichen Sätze oder die örtlichen Tarife des Gewerbes, so ändert sich entsprechend der vereinbarte Preis.
- b) Die Kosten der Einlagerung, Aufstapelung und der späteren Auslagerung werden nach den ortsüblichen oder tarifmäßigen Preisen gesondert berechnet. Allfällige öffentliche Abgaben hat der Auftraggeber zu tragen.
- c) Die Lagerkosten sind, soweit es sich um Auslagen handelt, sofort, sonst monatlich am ersten Wochentag jedes Monats zu bezahlen.
- d) Gegenüber Ansprüchen des Lagerhalters ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, die der Höhe nach feststehen und dem Grunde nach unbestritten sind.

### § 17

- a) Der Lagerhalter hat wegen aller fälligen Ansprüche, die ihm aus laufender Rechnung oder aus sonstigen Gründen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den Lagergütern.
- b) Für den Pfand- oder Selbsthilfe-Verkauf kann der Lagerhalter in allen Fällen eine Verkaufsprovision von 10% des Bruttoerlöses berechnen.

[□ nach oben](#)

## **XXX. Verjährung**

### **§ 18**

Alle Ansprüche gegen den Lagerhalter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Auslagerung.

## **XXXI. Gerichtsstand**

### **§ 19**

Der Gerichtsstand für alle Beteiligten wird durch den Ort der Handelsniederlassung des Lagerhalters bestimmt, mit dem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Ist jedoch der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979 in der jeweils gültigen Fassung, und hat dieser im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm (JN) nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

[□ nach oben](#)

## **Möbel-Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS)**

### **Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Fachverband der Spediteure**

#### **Kundmachung**

Gemäß den "Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport" und den "Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport", kundgemacht von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Verkehr, Fachverband der Spediteure, in der "Wiener Zeitung" vom 9. August 1947, ist die Haftung des Spediteurs für die ihm zur Beförderung beziehungsweise zur Verwahrung übergebenen Möbel beschränkt.

Um nun dem Auftraggeber des Spediteurs die Möglichkeit zu wahren, Schäden, die ihm bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, ersetzt zu erhalten, hat der Fachverband der Spediteure sich entschlossen, in die vorgenannten Bedingungen einen obligatorischen Versicherungsschutz zugunsten der Auftraggeber des Spediteurs einzubauen, um hierdurch den Interessen beider Vertragsteile Rechnung zu tragen.

Der Fachverband der Spediteure hat in seiner Sitzung vom 13. September 1951 eine dementsprechende Ergänzung der "Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport" und der "Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport" beschlossen, mit der mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 die Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen erweitert und ein Möbel-Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS) eingeführt wird.

Dieser Beschluß wird im amtlichen Teil der "Wiener Zeitung" dreimal veröffentlicht; mit der drittmaligen Verlautbarung wird der Wortlaut der Ergänzung und des Möbel-

Speditionsversicherungsscheines veröffentlicht, wodurch dem Erfordernis gehöriger Publikation Genüge getan wird.

Der Vorsteher: *Minkus*

Der Sekretär: *Winkler*

[□ nach oben](#)

## **Anlage A zu § 7 lit. a) bzw. § 5 lit. a) der Beförderungs- bzw. Einlagerungsbedingungen**

### **Möbel-Speditionsversicherungsschein**

#### **§ 1 Gegenstand der Versicherung und Geltungsbereich**

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Transporte von Umzugsgut im Möbelauto (Möbelanhänger, Kofferwechsellaufbau, Container, Liftvan) im Inland sowie von und nach dem Ausland, in der Folge Möbeltransporte genannt.
2. Darunter sind alle Leistungen nach dem vom Fachverband der Spediteure herausgegebenen Möbeltransporttarif einschließlich aller üblichen Nebenleistungen zu verstehen.
3. Der Begriff Umzugsgut bezieht sich nicht auf für den Handel bestimmte Neumöbel.

#### **§ 2 Versicherungsnehmer und Versicherter**

1. Die Versicherung erfolgt für fremde Rechnung. Versichert ist der Auftraggeber oder derjenige, dem das versicherte Interesse zur Zeit des den Schaden verursachenden Ereignisses zugestanden ist bzw. der Auftragnehmer.
2. Versicherungsnehmer ist der Auftragnehmer, der Möbeltransporte und Möbeleinlagerungen ausführt (im folgenden kurz Möbelspediteur genannt) und nach den Bestimmungen der Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport und der Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport arbeitet.

#### **§ 3 Umfang der Versicherung im Allgemeinen**

Die Versicherer leisten Ersatz:

1. für solche Schäden, für die der Möbelspediteur dem Versicherten nach den Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport oder nach den Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport haftet. Schäden durch vorsätzlich herbeigeführte Handlungen, insbesondere Veruntreuung und Unterschlagung durch den Firmeninhaber, seiner gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder selbständigen Leiter einer Zweigniederlassung, gelten als ausgeschlossen.
2. für solche Schäden, für die über die unter Abs. 1 erwähnte Deckung hinaus der Möbelspediteur dem Versicherten aufgrund von Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und HGB haftbar gemacht werden kann, im Rahmen der

Bedingungen unter § 4. Die Versicherer verzichten auf die Einwendungen, die der Möbelspediteur aus den in den Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport und den Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport enthaltenen Bestimmungen über Ausschluss und Minderung der gesetzlichen Haftung erheben könnte.

3. Bedient sich der Möbelspediteur im Zuge der Ausführung des ihm erteilten Auftrages nachgeordneter Spediteure sowie weiterer Beauftragter, so ist auch deren Verschulden mit gedeckt.

#### **§ 4 Umfang der Versicherung im Einzelnen bei gesetzlicher Haftung**

Für die Ersatzleistung der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des ABGB und HGB gelten im Einzelnen folgende Bestimmungen:

##### **A. Eingeschlossene Gefahren**

1. Bei Möbeltransporten wird für den Schaden Ersatz geleistet, der dem Versicherten durch Verschulden des Möbelspediteurs bei der Abwicklung des erteilten Transportauftrages durch Dispositionsfehler entsteht. Unter Dispositionsfehlern im Sinne der Versicherungsbedingungen sind insbesondere zu verstehen:
  - a) Wahl eines falschen Beförderungsmittels;
  - b) versäumte Benachrichtigung;
  - c) Fehlleitung oder mangelhafte Adressierung;
  - d) falsche Zustellung;
  - e) fehlerhafte Vermittlung oder gänzliche Unterlassung von Transportversicherungsaufträgen
  - f) Die mit einem Möbeltransportauftrag im unmittelbaren Zusammenhang stehende, nicht disponierte Lagerung gilt bis zur Dauer von 15 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht gerechnet) mitversichert.
2. Bei Lagerungen werden insbesondere ersetzt:
  - a) Fehlauslieferung vom Lagergut, Verlust und Beschädigung, soweit nicht die Ausschlussbestimmungen des Abschnittes B. Abs. 5 in Betracht kommen;
  - b) fehlerhafte Vermittlung oder gänzliche Unterlassung von Lagerversicherungsaufträgen (Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschaden).
3. Auf Kostbarkeiten, echte Teppiche und Kunstgegenstände erstreckt sich die Versicherung sowohl bei Möbeltransporten als auch bei Lagerungen grundsätzlich nur dann, wenn diese Gegenstände dem Möbelspediteur oder dem Lagerhalter im Sinne der Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport oder nach den Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport unter Angabe des Wertes schriftlich gesondert bekanntgegeben werden. Geld und Wertpapiere sind in jedem Fall von dieser Versicherung ausgeschlossen.
4. Die Versicherer ersetzen auch Ansprüche, die durch schuldhafte Versäumung einer Regresswahrung entstanden sind, sofern dadurch nachgewiesenermaßen dem Auftraggeber ein Schaden erwachsen ist.
5. Die Versicherung erstreckt sich ferner auf Ansprüche, die der Auftraggeber nicht auf einen Beförderungs- oder Lagervertrag, sondern auf Eigentum, unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung stützt, sofern diese Ansprüche mit einem mit dem Möbelspediteur abgeschlossenen Beförderungs- oder Lagerauftrag unmittelbar zusammenhängen.

6. Bei Fehlverladungen, die sich auf einen versicherten Möbeltransport oder eine versicherte Möbeleinlagerung beziehen, erstatten die Versicherer dem Möbelspediteur die Beförderungsmehrkosten einschließlich etwaiger Telegramm-, Telefon- und Portogebühren, die zur Minderung des Schadens aufgewendet worden sind und aufgewendet werden mussten.

[□ nach oben](#)

## **B. Ausgeschlossene Gefahren**

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

1. Schäden, die durch Verschulden des Auftraggebers oder dessen Beauftragten sowie durch höhere Gewalt entstanden sind. Weiters Schäden, die sich im Falle von Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Verfügungen von hoher Hand, Bandenkrieg, innere Unruhen, Plünderung, Streik oder Aussperrung ergeben, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass diese Schäden mit einem der vorerwähnten Ereignisse beziehungsweise deren Auswirkung weder mittelbar noch unmittelbar im Zusammenhang stehen.
2. Ansprüche, die der Auftraggeber gegen den Möbelspediteur aus einer im Möbelspeditions-gewerbe nicht allgemein üblichen Abrede herleitet oder die auf einer Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Möbelspediteur beruhen, die nicht zu den unter § 1 fallenden Geschäften gehören oder über die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs hinausgehen.
3. Schäden, die auf Vorsatz des Firmeninhabers, seiner gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder selbständigen Leiter einer Zweigniederlassung beruhen. Darunter sind insbesondere Schäden durch Veruntreuung und Unterschlagung durch genannte Personen zu verstehen.
4. Schäden, die an lose im Waggon verladenen, unverpackten oder mangelhaft verpackten Gütern entstehen, auch wenn sie durch eine Transportversicherung nicht deckbar sind.
5. Bei Lagerverträgen Schäden am Gut, die durch eine Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschadenversicherung gedeckt sind oder hätten gedeckt werden können.
6. Schrammschäden, Politurrisse, Leimlösungen oder Scheuerschäden, es sei denn, dass diese auf Vorsatz solcher Angestellter beruhen, die nicht als leitende Angestellte im Sinne des Abs. 3 anzusehen sind.
7. Sogenannte Bagatellschäden bis einschließlich € 36,34 werden nicht vergütet.
8. Jeder Transport von EDV-Geräten und EDV-Anlagen. Im Zuge von Büroübersiedlungen werden EDV-Geräte jedoch bis 10% der Versicherungssumme, höchstens bis zu € 7.267,28 mitversichert.

## **§ 5 Ersatzpflicht im Schadensfalle**

1. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes eines Gutes wird der Zeitwert ersetzt, den das Gut im Zeitpunkt des Schadensereignisses hatte. Bei Verlust, Beschädigung oder Bruch eines Teiles einer Sacheinheit erfolgt die Schadensvergütung nur für den vom Schaden betroffenen Teil.
2. Treffen mehrere Schadensursachen, nämlich Schäden am Gut und Vermögensschäden zusammen, so ersetzen die Versicherer den Gesamtschaden nur

bis zur Höhe der Versicherungssumme, die in allen Fällen die Höchstsumme der Ersatzpflicht bildet. Im Falle der Unterversicherung haften die Versicherer nur anteilmäßig.

## **§ 6 Höchstgrenze der Ersatzpflicht**

1. Die Versicherer haften im Umfang ihrer Beteiligung für alle auf ein Schadensereignis angemeldeten Ansprüche aus diesem Versicherungsschein bis zu einem Betrag von € 145.345,67, auch wenn mehrere Versicherte durch dieses Schadensereignis betroffen wurden. Übersteigt die Gesamtforderung mehrerer Auftraggeber den vorstehenden Höchstbetrag, dann haften die Versicherer den einzelnen Auftraggebern gegenüber nur im Verhältnis der Einzelwerte zum Gesamtwert. Bei Umzugsgut, dessen tatsächlicher Wert die Höchsthaftung von € 145.345,67 übersteigt, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
2. Für einen Schaden aus fehlerhafter Vermittlung oder gänzlicher Unterlassung des Abschlusses einer Transport- oder Lagerversicherung durch den Möbelspediteur gilt die Höchsthaftung auf € 36.336,42 beschränkt.

## **§ 7 Versicherungsauftrag, Versicherungssumme**

1. Prämienpflichtig ist jeder einzelne Beförderungs- und Lagerauftrag.
2. Jeder prämienpflichtige Auftrag ist mit der dem Wert des Gutes entsprechenden Versicherungssumme zu den im § 8 angeführten Prämien zu versichern:
  - a) Der Versicherungssumme ist der Zeitwert des Haushaltsgutes und der Möbel zugrunde zu legen. Der Möbelspediteur hat nach Tunlichkeit dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber die richtige Versicherungssumme aufgibt. Sollte der Auftraggeber die Versicherungssumme nicht aufgeben, so hat der Möbelspediteur seinerseits die Versicherungssumme zu schätzen. Schätzungsfehler fallen nicht unter diese Versicherung und kann aus solchen weder für den Möbelspediteur noch für die Versicherung eine Haftung erwachsen.
  - b) Die Versicherer werden den Einwand der Unterversicherung bei Zugrundelegung der von dem Möbelspediteur gewählten Versicherungssumme nur dann erheben, wenn der Wert um mindestens 20% höher liegt als der Schätzwert.

## **§ 8 Prämie**

Die Prämiensätze für jeden Möbeltransport und für jede Möbellagerung einschließlich der Versicherungssteuer sind in der Prämientabelle festgelegt.

## **§ 9 Anmeldung**

1. Der Möbelspediteur hat alle versicherten Beförderungs- und Lagerverträge am Ende eines jeden Kalendermonats, spätestens jedoch bis zum 10. des darauffolgenden Monats, den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle auf den von ihnen gelieferten Vordrucken anzumelden und gleichzeitig die dafür zu entrichtende Prämie zu bezahlen. Beförderungs- und Lagerverträge im Einzelwert von über € 3.633,64 hat der Möbelspediteur gleichzeitig einzeln mit der höheren

Versicherungssumme unter Angabe des Auftraggebers und unter Anführung seiner Positionsnummern auf den von den Versicherern gelieferten Spezifikationsformularen anzumelden.

2. Beförderungs- und Lagerverträge im Einzelwert von über € 14.534,57 sind unverzüglich bei Erteilung des Auftrages gesondert anzumelden.
3. Möbeltransporte und Einlagerungen, bei denen Kostbarkeiten, echte Teppiche und Kunstgegenstände je Auftrag den Wert von € 14.534,57 übersteigen, sind unter Nennung dieser Gegenstände und Bekanntgabe ihres Wertes unverzüglich bei Annahme des Auftrages gesondert anzumelden.

### **§ 10 Prüfungsrecht der Versicherer**

Die Versicherer sind berechtigt, die Anmeldungen des Möbelspediteurs durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen, soweit sie diese Versicherung betreffen, nachzuprüfen.

### **§ 11 Geltendmachung des Schadens, Obliegenheiten des Möbelspediteurs und des Versicherten**

1. Der Möbelspediteur hat als Versicherungsnehmer jeden Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem er hiervon Kenntnis erhalten hat, den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle schriftlich anzumelden. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung der Anmeldung gewahrt. Im Falle der schuldhaften Versäumnis der Frist sind die Gesellschaften von der Leistung frei.
2. Der Möbelspediteur ist verpflichtet, für rechtzeitige und neutrale Schadensfeststellung, soweit er darauf Einfluss nehmen kann, und unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Versicherer tunlichst für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; er hat den Versicherern jede verlangte Auskunft zu erteilen und die Unterlagen zu liefern, die zur Klarstellung des Schadens dienen können. Werden diese Obliegenheiten vom Möbelspediteur grob fahrlässig verletzt, so sind die Gesellschaften von der Leistung frei.
3. Der Versicherte ist, sobald er von dieser Versicherung Kenntnis hat, gleichfalls verpflichtet, unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Gesellschaften für sachdienliche Schadensfeststellung zu sorgen; er hat die Pflicht, den Schaden, soweit möglich, abzuwenden oder zu mindern. Soweit den Versicherern durch Verletzung der Schadensminderungspflicht seitens des Versicherten Nachteile erwachsen, sind die Versicherer von der Leistung frei.
4. Die Auszahlung der Schadenssumme erfolgt an den Versicherten als Geschädigten. Der Möbelspediteur gilt jedoch zur Empfangnahme der Schadenssumme ermächtigt, wenn er die Schadensanmeldung betrieben und die Abfindungserklärung des Versicherten vorgelegt hat.
5. Wegen der Verjährung der Versicherungsansprüche und des Erlöschens eines durch die Versicherer abgelehnten Versicherungsanspruches gilt die Bestimmung des § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

## **§ 12 Rückgriffsrecht**

1. Die Versicherer verzichten auf einen Rückgriff gegen den Möbelspediteur und seine Arbeitnehmer. Soweit der Möbelspediteur sich bei der Ausführung des ihm übergebenen Auftrages nachgeordneter Spediteure sowie weiterer Beauftragter bedient hat, verzichten die Versicherer gegen jene Möbelspediteure auf ein Rückgriffsrecht, die diesen Versicherungsschein generell gezeichnet haben.
2. Ein Rückgriff in voller Höhe ist jedoch gegen jeden gestattet, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

## **§ 13 Schadensbeteiligung des Spediteurs**

1. Der Möbelspediteur hat den Gesellschaften zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle 10% desjenigen Betrages unverzüglich zu erstatten, den die Gesellschaften je Schadensfall bezahlt haben, mindestens € 36,33, höchstens jedoch € 254,35.
2. Hat ein gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder selbständiger Leiter einer Zweigniederlassung des Möbelspediteurs den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, so erhöht sich die Beteiligung des Möbelspediteurs am Schaden auf 20%, mindestens € 36,33, höchstens jedoch € 254,35.  
Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des § 12 Abs. 2.

## **§ 14 Dauer der Versicherung**

1. Dieser Vertrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989 abgeschlossen mit der Maßgabe, dass er jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert wird, wenn er nicht zum jeweiligen Ablauf unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief von einer der Parteien gekündigt wird.
2. Sollten Änderungen zu diesem Vertrag zwischen den beteiligten Versicherungsgesellschaften und dem Fachverband der Spediteure vereinbart werden, so treten diese an Stelle der bisherigen Bestimmungen.

## **§ 15 Außerordentliches Kündigungsrecht**

1. Den Versicherern steht das Recht zu, vom Fachverband der Spediteure sofortige Verhandlungen über eine anderweitige Festsetzung der Prämie zu verlangen, falls die bezahlten Schäden aus dem Gesamtgeschäft 80% der angemeldeten Prämien erreicht haben. Kommt eine Einigung mit dem Fachverband der Spediteure innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, so sind die Versicherer berechtigt, die Gesamtheit der Möbel-SVS-Scheine mit vierwöchiger Frist zu kündigen. In diesem Fall sind die Versicherer verpflichtet, die Kündigung sowohl gegenüber dem Fachverband der Spediteure als auch gegenüber jedem einzelnen Möbel-SVS-Zeichner mittels eingeschriebenen Briefes auszusprechen.
2. Die Versicherer sind mit Zustimmung des Fachverbandes der Spediteure berechtigt, einzelne Verträge mit einer Frist von drei Wochen jeweils zum Monatsende zu kündigen:
  - a) wenn sich erhebliche Mängel im Betrieb des Möbelspediteurs zeigen, deren Beseitigung die Versicherer zur Vermeidung von Schäden billigerweise verlangen

können, der Möbelspediteur aber trotz Setzung einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abstellt;  
b) wenn der Möbelspediteur vorsätzlich die Prämienanmeldungsfrist verletzt hat;  
c) wenn der Möbelspediteur mit einer fälligen Prämienzahlung länger als zwei Wochen nach empfangener Mahnung im Verzug ist. Die Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind.

### **§ 16 Gerichtsbarkeit**

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
2. Die führende Gesellschaft ist von den mitbeteiligten Gesellschaften ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen die führende Gesellschaft ergangenes Urteil wird von den beteiligten Gesellschaften als auch gegen sie verbindlich anerkannt.
3. Die von den Gesellschaften beauftragte Bearbeitungsstelle ist berechtigt, die Rechte der Versicherer aus diesem Vertrag im eigenen Namen geltend zu machen.

### **§ 17 Führungsklausel und Beteiligungsliste**

In diesem Versicherungsschein sind die nachbezeichneten Versicherer unter Ausschluss der solidarischen Haftung mit den dabei angegebenen Quoten beteiligt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen der Wiener Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien.

[□ nach oben](#)

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

der

cargoe Morawa PGV & Co KG  
St. Leonharder Strasse 52, 5081 Anif bei Salzburg

Stand 01/2018

### **1. Allgemein Grundlagen**

1.1. Wir, die cargoe Morawa PGV GmbH & Co KG, St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif (in der Folge: wir), arbeiten ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen (in der Folge: AGB) in jeweils geltender Fassung, diese haben auch dann Gültigkeit, wenn wir uns auf diese bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich berufen sollten.

1.2. Diese AGB liegen bei uns in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme auf und können auch auf unserer Internetseite <http://www.cargoe.at> eingesehen werden.

1.3. Ein Ausschluss oder eine Abbedingung unserer AGB, auch teilweise, ist nicht möglich. Von diesen AGB abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht anerkannt und können mit uns nicht rechtswirksam vereinbart werden. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn wir Bedingungen des Auftraggebers bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich widersprechen. Wer uns beauftragen oder mit uns in Rechtsbeziehungen treten will, nimmt zur Kenntnis, dass dies nur zu unseren Bedingungen unter Ausschluss allfälliger anderer Bedingungen möglich ist.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen unserer AGB ganz oder teilweise ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit deren sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und unseren Interessen am ehesten entspricht.

1.5. Soweit in unserem schriftlichen Offert / unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie unseren Geschäfts- und Beförderungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für den Auftrag zur Beförderung und für alle unsere Leistungen sowie unsere Haftung für Schäden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gemäß § 439 a UGB für den Beförderungsvertrag zwingend anzuwendenden CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen Güterverkehr). Für unternehmerische Aufträge gelten zudem die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in jeweils geltender Fassung.

1.6. Auf unsere Rechtsbeziehungen und Verträge sind, sofern kein unabdingbarer gesetzlicher Geltungsvorrang besteht, nachstehende Regelwerke in absteigender Rangfolge anzuwenden:

1.6.1. unser schriftliches Offert / unsere schriftliche Auftragsbestätigung

1.6.2. unsere AGB

1.6.3. die AÖSp

1.6.4. die allgemeingesetzlichen Bestimmungen in deren Rangfolge.

Im Falle von Widersprüchen der Regelwerke ist die vorstehende Rangfolge maßgeblich.

### **2. Auftragsgrundlagen**

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Für die Vertragsbeziehung zu uns ist lediglich unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Abänderungen oder Ergänzungen von Angeboten / Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sofern wir einen Auftrag eines Auftraggebers ausführen, dessen Geschäftsbedingungen den unsrigen widersprechen, bedeutet dies keine stillschweigende Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers.

2.2. Für die Befolgung mündlicher, telefonischer, telegrafischer oder uns sonst wie zugegangener Aufträge oder sonstiger Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal, übernehmen wir keine Gewähr. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken irgendwelcher Art an unsere Arbeitnehmer oder Mitarbeiter Dritter, deren wir uns zur Ausführung der uns erteilten Aufträge bedienen, erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, wenn sie nicht vorher mit uns oder einem unserer bevollmächtigten Angestellten ausdrücklich vereinbart war.

2.3. Fahrpersonal und unsere Lagerarbeiter sind nicht berechtigt, für uns rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen. Zu Erklärungen dieser Personen ist unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung einzuholen.

2.4. Unsere Angebote sind freibleibend und gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, sowie, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird.

2.5. Grundsätzlich von der Annahme und Beförderung ausgeschlossene Güter:

2.5.1. Güter, die Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter, Beförderungsmittel oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnten oder die schneller Verderbnis oder Fäulnis ausgesetzt sind.

2.5.2. Güter, deren Art, Inhalt, Beförderung oder Lagerung etc. gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen.

2.5.3. Güter, welche für ihre Beförderung, Behandlung, Verladung, Stauung, Entladung und Lagerung etc. besondere Ausführung, Handhabung und Eigenschaften, besondere Transport- oder Lademittel, besondere Verpackung, besondere Behandlung, besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturregeführtes Gut), besondere Be- und Entladevorrichtungen, besonderes Fachpersonal, besondere Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen etc. erfordern.

2.5.4. Güter, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen.

2.5.5. Güter, mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 10.000,- EURO brutto.

2.5.6. Sendungen, die Geld, Wertgegenstände wie Edelmetalle, Uhren, Schmuck, Edelsteine etc., Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Kostbarkeiten, oder andere Zahlungsmittel, Scheck- oder Kreditkarten, gültige Briefmarken, Wertpapiere jeder Art enthalten.

2.6. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Sendungen hinsichtlich allfälliger Beförderungsausschlüsse (siehe insbesondere 2.5.) zu überprüfen, und dazu auch zu öffnen.

2.7. Werden uns Sendungen mit derartigen, von der Annahme und Beförderung ausgeschlossenen, Gütern gem. Punkt 2.5. ohne besonderen Hinweis auf deren besondere Eigenschaften und ohne entsprechende Kennzeichnung übergeben, so sind wir berechtigt die Ausführung der Beförderung zu verweigern und das Gut sogleich zu entladen und auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

2.7.1. Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig für jeden aus solcher Übergabe von Gütern gem. Punkt 2.5. entstehenden Schaden. Wir sind dem Auftraggeber diesfalls gegenüber von jeder Haftung und jedem Ersatz befreit.

2.7.2. Werden uns Sendungen mit Gütern, welche mit den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht oder nicht auf die bedungene Art oder nicht zu dem bedungenen Termin befördert, beladen, behandelt, entladen, eingelagert etc. werden können, übergeben, so sind wir berechtigt die Ausführung der Beförderung, Beladung, Behandlung, Entladung, Einlagerung etc. zu verweigern und das Gut sogleich zu entladen und auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Wir sind dem Auftraggeber diesfalls gegenüber von jeder Haftung und jedem Ersatz befreit.

2.7.3. Wir können, wenn die Sachlage es rechtfertigt, sowie aus wichtigen Gründen, etwa dann, wenn der Auftraggeber uns solcherart übergebene Güter nicht umgehend zurücknimmt, derartige Güter auch im Wege der Selbsthilfe öffentlich oder freihändig verkaufen. Der Auftraggeber ist vom beabsichtigten Verkauf nach Möglichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzuge können wir derartige Güter auch ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers verwerten. Der freihändige Verkauf und die Verwertung erfolgen auf Kosten des Absenders. Wir sind von jeder Haftung und jedem Ersatz aus einem solcherart durchgeführten Verkauf befreit.

2.8. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung, oder wenn eine Weisung nicht in angemessener Zeit eingeholt werden kann, dürfen wir unter Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers nach unserem freien Ermessen handeln, insbesondere Art, Weg oder Mittel der Beförderung wählen.

2.9. Wir dürfen die Versendung des Gutes zusammen mit Gütern anderer Versender in Sammelladungen (oder auf Sammelkonossement) bewirken, falls uns nicht das Gegenteil ausdrücklich schriftlich vorgeschrieben ist. Die Übergabe eines Stückgutfrachtbriefes ist kein gegenteiliger Auftrag.

2.10. Verladefristen, Lieferfristen, Entladefristen, eine besondere Behandlung von Gütern, eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart werden nur gewährleistet, wenn dies mit uns schriftlich vereinbart wurde. Die Bezeichnung als Messe- oder Marktgut bedingt keine bevorzugte Abfertigung.

2.11. Besondere Kennzeichnungen des Gutes als zerbrechlich etc. oder allgemeine Warnhinweise, wie „nicht stürzen“, „nicht kippen“, etc. begründen keine besondere Behandlung des Gutes und keine weitergehende Haftung für diese besonderen Umstände, es sei denn, eine besondere Behandlung des Gutes oder eine weitergehende Haftung daraus wäre mit uns schriftlich vereinbart und im Frachtbrief eingetragen worden.

2.12. Ereignisse, die von uns nicht verschuldet sind, uns aber an der Erfüllung unserer Pflichten ganz oder teilweise behindern, ferner Streiks und Aussperrungen befreien uns für die Zeit ihrer Dauer von unseren Verpflichtungen und Haftungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. In solchen Fällen sind wir, selbst wenn eine feste Übernahme vereinbart ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen das gleiche Recht zu, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages billigerweise nicht zugemutet werden kann. Treten wir oder der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen zurück, so behalten wir unseren Anspruch wahlweise auf die vereinbarte oder angemessene Fracht und sind uns darüber hinaus die entstandenen Kosten zu erstatten.

### **3. Auftragserteilung, Daten**

3.1. Zusammen mit dem Auftrag sind uns sämtliche erforderlichen Daten für

- \* die Überprüfung der Voraussetzungen der Übernahme des Auftrages zur Ausführung gemäß diesen Bedingungen,
- \* die Ausführung der Beförderung (wie: Art, Wert, besondere Eigenschaften, besondere Anforderungen, Sperrigkeit, Verpackung, Größe, Gewicht, Kubatur der Güter, Begleitpapiere etc.), und
- \* die Berechnung des Beförderungsentgeltes

richtig und vollständig bekannt zu geben und zu übermitteln.

3.2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig.

3.3. Der Auftraggeber hat uns alle durch unrichtige oder unvollständige Daten aufgelaufene Kosten zu ersetzen. Wir sind nicht verpflichtet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen. Datenübermittlungsfehler oder der Verlust von Auftragsdaten anlässlich der digitalen Kommunikation mit uns gehen zu alleinigen Lasten des Auftraggebers.

3.4. Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig dafür, dass alle Angaben, einschließlich der Wertangaben, die er uns anlässlich der Beauftragung gemacht hat, vollständig und richtig sind, dass es sich bei seiner Sendung um kein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt, die Sendung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und adressiert ist und durch die Beförderung keine geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Für alle Schäden und Nachteile, die uns als Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verpackung entstehen, hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten uns zu stellen.

3.5. Wir übernehmen keinen Beförderungsauftrag, bei welchem uns eine andere Person, als unser Auftraggeber, für das Beförderungsentgelt und das Entgelt unserer sonstigen Leistungen zahlungspflichtig sein soll. Wird ein solcher Auftrag dennoch von uns ausgeführt, so haftet uns dennoch der Auftraggeber daraus für sämtliche Entgelte.

### **4. Vertragsabschluss**

4.1. Ein uns erteilter Auftrag gilt erst dann verbindlich angenommen, wenn dieser von uns ausdrücklich unter Angabe sämtlicher erforderlichen Daten bestätigt wurde. Alle zuvor von uns gemachten Angaben sind unverbindlich.

3.2. Änderungen und Ergänzungen jedes Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung und unserer schriftlichen Bestätigung.

### **5. Haftung**

5.1. Wir haften für Schäden aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen nur dann, wenn uns an diesen ein Verschulden trifft.

5.2. Wir haften ausschließlich nach AÖSp im Rahmen deren Haftungsregelungen, welche Haftungen beschränken oder ausschließen oder die Beweislast verteilen (umkehren). Soweit zulässig, liegt die Beweislast in allen Fällen bei dem Geschädigten / Anspruchsteller.

5.3. Eine Haftung für Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens ist ausgeschlossen.

5.4. Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen oder kann uns aus sonstigen Gründen die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass wir den Schaden verschuldet haben.

5.5. Dem Auftraggeber steht es - abgesehen von der Versicherungsmöglichkeit (siehe §§ 35 ff., 39 ff. AÖSp) - frei, mit uns eine über die Höchsthaftung hinausgehende Haftung gegen besondere Vergütung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf zu deren Gültigkeit der Schriftform sowie des Eintrags im Frachtbrief.

5.6. Für unsere gesamten speditionellen, mit dem Speditionsgewerbe zusammenhängenden, und auch für unsere gesamten nichtspeditionellen Geschäfte, Tätigkeiten und Einrichtungen, für unsere gesamten Lagertätigkeiten, auch Vor-, Zwischen und Nachlagerungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Beförderungen, haften wir ausschließlich auf Grundlage unserer AGB lediglich gemäß AÖSp und ist bei Eindeckung des SVS / RVS / LVS uns gegenüber jede Haftung ausgeschlossen.

## **6. Haftungsausschlüsse**

6.1. Für unsere Haftung gelten die Haftungsbeschränkungen und - Ausschlüsse gemäß diesen AGB, den Gesetzen und den AÖSp.

6.2. Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht von uns oder unserem Beauftragten verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, die wir oder unserer Beauftragter nicht vermeiden und deren Folgen wir oder unser Beauftragter nicht abwenden konnte.

6.3. Wir haften insbesondere nicht:

6.3.1. für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;

6.3.2. für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch uns gegenüber als unverpackt oder mangelhaft verpackt;

6.3.3. für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten; diese dürfen wir auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, wir müssen dies aber nicht tun, wir übernehmen dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;

6.3.4. für Schäden, die durch Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen untunlich war;

6.3.5. für Schäden, die durch Diebstahl, Erpressung oder Raub oder eine andere strafbare Handlung entstehen;

6.3.6. für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, das wir nicht verschuldet haben (wie etwa höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Schadhafwerden irgendwelcher Geräte oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes, Verzögerungen, Lade- Beförderungs- oder Entladehindernisse etc.).

6.4. Wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist, sind wir von jeder Haftung befreit:

6.4.1. Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen, wenn diese Verwendung ausdrücklich vereinbart worden ist;

6.4.2. Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;

6.4.3. Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die für den Absender oder Empfänger handeln;

6.4.4. natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren, ausgesetzt sind;

6.4.5. ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;

6.4.6. Beförderung von lebenden Tieren.

6.5. Wenn ein Schaden den Umständen nach aus einer der in den Punkten 6.2. - 6.4. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Anspruchsteller vermutet, dass er aus diesen Gefahren entstanden ist.

6.6. Wenn wir darlegen, dass wir das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit, wie wir es übernommen haben, abgeliefert haben, dann ist jede Haftung ausgeschlossen.

6.7. Alle Schäden, gleichgültig ob diese äußerlich erkennbar sind oder nicht, müssen uns gegenüber unverzüglich schriftlich gerügt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Rügeverpflichtung gelten die Schäden erst nach der Ablieferung entstanden.

Geht uns eine Schadensmitteilung in einem Zeitpunkt zu, zu dem uns die Wahrung der Rechte gegen Dritte nicht mehr möglich ist, so sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

6.8. Bei allen Gütern, deren Wert mehr als € 29,06 für das kg brutto beträgt, sowie bei Geld, Urkunden und Wertzeichen haften wir für jeden wie auch immer gearteten Schaden nur dann, wenn uns eine schriftliche Wertangabe vom Auftraggeber so rechtzeitig zugegangen ist, dass wir unsererseits in der Lage waren, uns über Annahme oder Ablehnung des Auftrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Versendung zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen schlüssig zu werden.

Die Übergabe einer Wertangabe an Lager-, Fahr- und Begleitpersonal ist ohne rechtliche Wirkung, solange sie nicht in unseren Besitz oder eines unserer zur Empfangnahme ermächtigten kaufmännischen Angestellten gelangt ist, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

6.9. Ist ein Schaden bei einem Dritten, etwa einem Frachtführer, Lagerhalter, Schiffer, Zwischen- oder Unterspediteur, Versicherer, einer Eisenbahn oder Gütersammelstelle, bei Banken oder sonstigen an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmern entstanden, so haften wir dafür nicht.

6.10. Wir treten allerdings einen etwaigen Anspruch gegen den Dritten dem Auftraggeber auf dessen schriftliches Verlangen ab.

6.11. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche im Wege der Drittschadensliquidation geltend zu machen.

6.12. Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, so sind wir von jeder durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei.

## **7. Kosten, Fracht etc.**

7.1. Unser Kosten (Fracht etc.) verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich brutto (also einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) angeboten werden.

7.2. Unsere Angebote und Vereinbarungen mit uns über Kosten (Fracht etc.) und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich angeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter und, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur auf Güter normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen voraus. Übliche (Sonder-) Gebühren und (Sonder-) Auslagen können von uns jederzeit eingehoben werden, auch wenn wir den Auftraggeber nicht darauf aufmerksam gemacht haben.

## **8. Fälligkeit**

8.1. Unsere Rechnungen sind, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart ist, sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Im Falle des Verzuges dürfen wir die ortsüblichen Spesen und Zinsen berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.2. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß dem Speditionstarif für Kaufmannsgüter in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verrechnen und hat uns der Schuldner unsere Kosten für unsere eigenen Mahnungen zu vergüten (zumindest mit einem pauschalen Auslagenersatz von € 60,00) und uns zudem sämtliche Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen.

## **9. Sicherheiten**

Wir sind berechtigt vor oder auch nach Vertragsabschluss jederzeit die Beibringung einer ausreichenden Sicherheit durch den Auftraggeber zu verlangen und bis zur Stellung einer solchen unsere Leistungen abzulehnen / aufzuschieben. Durch ein solches Verlangen und die Ablehnung / Aufschiebung unsere Leistungen geraten wir nicht in Verzug, wir sind vielmehr berechtigt, falls der Auftraggeber die Erbringung unserer Leistungen durch die Verzögerung der Zahlung oder die Stellung der Sicherheit verzögert, diesen in Verzug zu setzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und aus diesem Grund auch vom Vertrag zurück zu treten.

## **10. Leistungsstörungen**

10.1. Wird uns ein Auftrag wieder entzogen oder treten wir aus Gründen, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, oder aufgrund dessen Zahlungsverzug, oder wegen Gefährdung unserer Forderungen aufgrund der Vermögenslage des Auftraggebers oder des Zahlungspflichtigen vom Vertrag zurück, oder wird der Vertrag aus derartigen Gründen aufgelöst, oder stellen wir aus derartigen Gründen unsere Leistungen ein oder schieben sie auf, haben wir Anspruch auf die vereinbarte Fracht und steht uns darüber hinaus Schadenersatz, Ersatz unserer sämtlichen Aufwendungen sowie der unserer Subunternehmer, und Ersatz unseres entgangenen Gewinnes zu, wahlweise können wir stattdessen auch eine angemessene Provision fordern.

10.2. Ersatz für Gewinnentgang gebührt uns ohne Nachweis des tatsächlichen Betrages zumindest in Höhe des Hälftebetrages der vereinbarten Bruttovertragssumme.

10.3. Eine Gefährdung unserer Forderungen aufgrund der Vermögenslage des Auftraggebers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber uns gegenüber in Zahlungsverzug, gleich welcher Höhe, ist, gegen den Auftraggeber Exekution geführt wird, gegen diesen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder sonstige begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen.

10.4. Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugestellten Sendung ab, so steht uns für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt, zumindest in Höhe der Fracht für die Hinbeförderung, zu. Entstehen uns durch verzögerte Annahme Kosten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Im Fall der Annahmeverweigerung durch den Empfänger sind wir auch berechtigt, das Gut auszuladen und auf Kosten des Absenders einzulagern.

## **11. Verpackung des Gutes**

11.1. Die beförderungssichere Verpackung des Gutes obliegt ausschließlich dem Absender. Insbesondere für die Beförderung in Sammelgut und bei mehrmaligem Umschlag des Gutes hat dessen Verpackung besonderen Anforderungen zu entsprechen.

11.2. Unter „Verpackung“ ist nicht nur die Tätigkeit der eigentlichen Verpackung des Gutes zu verstehen, sondern auch die Sicherung von Gütern in und auf Lademitteln.

11.3. Nachstehende Mindestanforderungen werden an eine beförderungssichere Verpackung gestellt: sie hat so zu erfolgen, dass das Gut gegen die normalen, bei einem ordnungsgemäßen Transport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen, geschützt ist. Hie zu gehören nicht nur plötzliche Bremsstöße, Auswirkungen der Fliehkraft beim Durchfahren von Kurven oder bei plötzlichen Ausweichmanövern, sondern auch Senkrechtschwingungen als Auswirkungen schlechter Straßenverhältnisse, Schütteln, Stoßen, Scheuern, Reiben und Drücken des Guts.

Diesen Mindestanforderungen hat die Verpackung ausnahmslos zu entsprechen.

11.4. Bei Verpackung von Gütern auf Paletten oder sonstigen Lademitteln sind diese darauf so zu sichern, dass sie nicht verrutschen oder kippen können. Diese Verpackung und Sicherung hat auch die Mindestanforderungen gemäß 11.3. zu erfüllen.

11.5. Bei der Beförderung von verderblichen Waren und bei temperaturgeführtem Gut hat der Absender insbesondere bei Beförderung in nicht gekühlten Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass durch eine besondere Kühlung, Isolierung, Ausstattung etc. der Verpackung eine durchgehende, ununterbrochene und ausreichende Kühlung des Inhaltes der Verpackungseinheiten ab deren Übernahme durch uns bis zur Ablieferung an den Empfänger, und auch noch darüber hinaus, gewährleistet ist.

11.6. Wir sind zur Untersuchung, Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber nicht verpflichtet.

11.7. Für Schäden aus Verpackungsmängeln sind wir von jeder Haftung befreit.

11.8. Der Absender haftet uns für sämtlichen Schaden und auch entgangenen Gewinn, welcher an unseren Fahrzeugen, Betriebsmitteln etc. durch Verpackungsmängel unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

## **12. Lade- bzw. Entladezeit**

12.1. Wird für das Be- oder Entladen ein fixer Zeitpunkt vereinbart, ist dieser durch den Absender bzw. Empfänger verbindlich einzuhalten. Bei Vereinbarung eines Zeitfensters muss der Absender bzw. Empfänger zu Beginn des Zeitfensters be- bzw. entladebereit sein.

12.2. Die Lade- bzw. Entladezeit beginnt mit der Ankunft unseres Fahrzeuges an der Lade- bzw. Entladestelle und endet, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

12.3. Bei Verzögerungen mit dem Beginn des Be- bzw. Entladens oder der angemessenen Zeit des Be- bzw. Entladens gebührt uns ein angemessenes Standgeld.

### **13. Verladung / Stauung / Sicherung des Gutes etc.**

13.1. Die Verpflichtung zur beförderungs- und betriebssicheren Verladung des Gutes trifft den Absender, es sei denn, mit diesem wäre im Einzelfall schriftlich vereinbart, dass die Verladung durch uns zu erfolgen hat. Auch wenn wir verladen, handeln wir bei diesen Tätigkeiten und Verrichtungen ausnahmslos als Erfüllungsgehilfe des Absenders. Aus diesen Tätigkeiten und Verrichtungen trifft uns ausnahmslos keine Haftung.

13.2. Der Absender hat die für die Verladung erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte vorzuhalten und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

13.3. Den Absender treffen zudem die Verpflichtungen des beförderungs- und betriebssicheren Stauens, der beförderungs- und betriebssicheren Sicherung des Gutes, sowie zu sämtlichen Tätigkeiten, welche für die beförderungs- und betriebssichere Beförderung des Gutes erforderlich sind. Aus diesen Tätigkeiten und Verrichtungen trifft uns ausnahmslos keine Haftung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Tätigkeiten und Verrichtungen durch den Absender augenscheinlich mangelhaft ausgeführt wurden.

13.4. Wir sind zur Überprüfung der beförderungs- und betriebssicheren Verladung, Stauung, Sicherung etc. nicht verpflichtet.

13.5. Der Beladevorgang ist erst dann abgeschlossen, wenn das Gut durch den Absender auf der Ladefläche beförderungs- und betriebssicher verladen, gestaut und gesichert ist.

13.6. Die Verladung ist beförderungssicher, wenn das Gut gegen die normalen, bei einem ordnungsgemäßen Transport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen geschützt ist. Dazu gehören nicht nur plötzliche Bremsstöße, Auswirkungen der Fliehkraft beim Durchfahren von Kurven oder bei plötzlichen Ausweichmanövern, sondern auch Senkrechtschwingungen als Auswirkungen schlechter Straßenverhältnisse, Schütteln, Stoßen, Scheuern, Reiben und Drücken des Guts.

13.7. Ergeben sich aus den Tätigkeiten der Verladung, Stauung, Sicherung etc. des Gutes Verzögerungen, oder wird aus sonstigen Umständen, welche nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, der Antritt der Beförderung verzögert, geht dies zu alleinigen Lasten des Absenders, auch wenn er nicht verladen hat oder für diese Umstände nicht verantwortlich ist, und gebührt uns daraus entweder ein angemessenes Standgeld für die gesamte Dauer der Verzögerung oder der Ersatz des uns durch diese Verzögerungen entstandenen Schadens und auch des entgangenen Gewinnes. Für diese Tätigkeiten besteht ausnahmslos keine Standgeldfreiheit. Standgeld ist auch für Samstage, Sonn- und Feiertage zu leisten.

13.8. Bei Verzögerungen anlässlich der Beladung etc. oder wenn sich der Antritt der Beförderung aus sonstigen Umständen verzögert, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes behalten wir den Anspruch auf die insgesamt vereinbarte Fracht und ist uns zudem der uns daraus entstandene Schaden und allfällige entgangene Gewinn zu ersetzen.

13.9. Der Absender haftet uns für sämtlichen Schaden und auch entgangenen Gewinn, welcher an unseren Fahrzeugen, Betriebsmitteln etc. durch Verlade-, Stauungs-, Sicherungsmängel etc., oder durch Mängel des Gutes, dessen Verpackung, durch Verschmutzung etc. unmittelbar oder mittelbar verursacht wird.

13.10. Der Verlust oder die Beschädigung des Gutes ist auf das Verladen durch den Absender, für das wir nicht haften, auch dann zurückzuführen, wenn der Schaden nicht beim Verladen selbst, sondern nach Übernahme des Gutes als Folge mangelhafter Verladung oder Stauung während der Fahrt eintritt

### **14. Entladung des Gutes**

14.1. Die Verpflichtung zur Entladung des Gutes trifft den Absender / Empfänger, es sei denn, mit dem Absender wäre im Einzelfall schriftlich vereinbart, dass die Entladung durch uns zu erfolgen hat. Auch wenn wir entladen handeln wir bei diesen Tätigkeiten und Verrichtungen ausnahmslos als Erfüllungsgehilfe des Absenders / Empfängers unter deren Oberaufsicht auf deren alleinige Gefahr. Herr des Verladevorganges ist unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen immer der Absender / Empfänger. Aus diesen Tätigkeiten und Verrichtungen trifft uns ausnahmslos keine Haftung und hat uns der Absender von allen gegen uns draus erhobenen Ansprüchen freizustellen.

14.2. Der Empfänger hat die für die Verladung erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte vorzuhalten und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung haften uns gegenüber solidarisch der Absender und der Empfänger.

14.3. Verzögerungen anlässlich der Entladung des Gutes, oder aus sonstigen Umständen nach Ankunft des Gutes am Empfangsort gehen zu Lasten des Absenders / Empfängers und gebührt uns daraus nach unserer Wahl entweder ein angemessenes Standgeld für die gesamte Dauer der Verzögerung oder der Ersatz des uns durch diese Verzögerungen entstandenen Schadens und auch des entgangenen Gewinnes. Für diese Tätigkeiten besteht ausnahmslos keine Standgeldfreiheit. Standgeld ist auch für Samstage, Sonn- und Feiertage zu leisten.

14.4. Bei Verzögerungen aus der Entladung des Gutes sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und das Gut sofort zu entladen. Im Falle des Rücktrittes behalten wir den Anspruch auf die insgesamt vereinbarte Fracht und sind uns sämtliche Aufwendungen, der uns daraus entstandene Schaden und allfälliger entgangener Gewinn zu ersetzen.

## **15. Ablieferung**

15.1. Die Ablieferung des Gutes darf mit schuld- und haftungsbefreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt des Empfängers gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen. Damit ist der Abliefervorgang und der Gefahrübergang auf den Empfänger vollzogen.

15.2. Das Gut kann dem Berechtigten mit dessen Einverständnis (welches auch im Vorhinein erklärt worden sein kann), oder wenn dessen Einverständnis auf Grund der Umstände angenommen werden kann, auch durch Abstellen auf einem bestimmten Platz in seinem Verfügungsbereich zugestellt werden, womit der Abliefervorgang und der Gefahrübergang auf den Empfänger vollzogen ist.

15.3. Mangels anderer Vereinbarung stellen wir das Gut dem Empfänger in oder auf dem Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Wechselbrücke u. dgl.) vor oder, falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereit.

15.4. Der Empfänger kann gegen Übernahme der Kosten und Gefahr verlangen, dass Güter in Höfe, auf Rampen, in Räume, Regale und dgl. abgetragen werden. Dies gilt nicht für Güter mit einem Gewicht ab 50 kg das Stück oder für solche, die wegen ihres Umfanges von einer Person nicht befördert werden können.

## **16. Verzögerungen während der Beförderung**

Bei Verzögerungen während der Beförderung welcher Art auch immer und unabhängig von einem Verschulden des Absenders oder Empfängers, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und das Gut sofort zu entladen. Im Falle des Rücktrittes behalten wir den Anspruch auf die insgesamt vereinbarte Fracht und sind uns sämtliche Aufwendungen, der uns daraus entstandene Schaden und allfälliger entgangener Gewinn zu ersetzen.

## **17. Lagerung**

17.1. Die Lagerung erfolgt nach unserer Wahl in unseren eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen. Lagern wir in einem fremden Lager ein, so haben wir den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters dem Einlagerer schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um eine Lagerung im Ausland oder um eine mit dem Transport zusammenhängende Lagerung handelt.

17.2. Haben wir das Gut in einem fremden Lager eingelagert, so sind für das Verhältnis zwischen uns und unserem Auftraggeber die gleichen Bedingungen maßgebend, die im Verhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem fremden Lagerhalter gelten. Der Lagerhalter hat auf Wunsch diese Bedingungen dem Auftraggeber zu übersenden. Die Bedingungen des fremden Lagerhalters sind insoweit für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und uns nicht maßgebend, als sie ein Pfandrecht enthalten, das über das im § 50 AÖSp festgelegte Pfandrecht hinausgeht.

17.3. Eine Verpflichtung zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als es sich um unsere eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Wir genügen unserer Bewachungspflicht, wenn wir bei der Anstellung oder Annahme von Bewachung die nötige Sorgfalt angewendet haben.

17.4. Dem Einlagerer steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

17.5. Das Betreten des Lagers ist dem Einlagerer nur in Begleitung eines unserer beauftragten Angestellten erlaubt.

17.6. Das Betreten darf nur während der bei uns eingeführten Geschäftsstunden verlangt werden, und auch dann nur, wenn ein Arbeiten bei Tageslicht möglich ist.

17.7. Nimmt der Einlagerer irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor (z. B. Probeentnahmen), so hat er uns danach das Gut in dem selben Zustand, in welchem es sich vor diesen Handlungen befunden hat, zu übergeben und erforderlichenfalls Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit uns festzustellen. Andernfalls ist unsere Haftung des für später festgestellte Schäden und Fehlmengen ausgeschlossen.

17.8. Wir behalten uns das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer mit dem Lagergut vorzunehmen wünscht, durch unsere Angestellten ausführen zu lassen.

17.9. Der Einlagerer haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten oder ihm zurechenbare Dritte beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes uns, anderen Einlagerern oder dem Hauseigentümer zufügen. Als Beauftragter des Einlagerers gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.

17.10. Wir dürfen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, den Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte uns vom Einlagerer bekanntgegebene Adresse kündigen.

17.11. Eine Kündigung ohne Kündigungsfrist ist insbesondere zulässig, wenn das Gut andere Güter gefährdet.

17.12. Entstehen uns Zweifel, ob unsere Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so sind wir berechtigt, dem Einlagerer eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung unserer Ansprüche oder für anderweitige Unterbringung des Lagergutes Sorge tragen kann. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen nicht nach, so sind wir zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

17.13. Sobald das Gut ordnungsgemäß eingelagert ist, wird auf Verlangen hierüber entweder ein Lagerempfangsschein oder ein Namenslagerschein ausgestellt. Im Zweifel gilt die von uns erteilte Bescheinigung nur als Lagerempfangsschein.

17.13.1. Der Lagerempfangsschein ist lediglich eine Bescheinigung des Lagerhalters über den Empfang des Gutes. Wir sind nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des Scheines herauszugeben.

17.13.2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Empfangsscheines zu prüfen; wir sind ohne weiteres berechtigt, gegen Aushändigung des Scheines das Gut an den Vorzeiger herauszugeben.

17.13.3. Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber erst wirksam, wenn sie uns schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist uns gegenüber nur derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

17.13.4. Ist ein "Namenslagerschein" ausgestellt, so sind wir verpflichtet, das eingelagerte Gut nur gegen Aushändigung des Namenslagerscheines, insbesondere nicht lediglich gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein o. dgl., und im Falle der Abtretung nur an denjenigen Inhaber des Lagerscheines herauszugeben, eine zusammenhängende Kette von auf dem Lagerschein stehenden Abtretungserklärungen legitimiert ist.

17.14. Wir sind zur Prüfung

a. der Echtheit der Unterschriften der Abtretungserklärungen,

b. der Echtheit der Unterschriften auf Lieferscheinen u. dgl.,

c. der Befugnis der Unterzeichner zu a. und b.

nicht verpflichtet, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart worden oder der Mangel der Echtheit oder Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

17.15. Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie auf dem Lagerschein schriftlich erklärt und im Falle der Verpfändung außerdem uns schriftlich mitgeteilt worden ist.

17.16. Wir können dem nach vorstehenden Bestimmungen legitimierten Rechtsnachfolger des Einlagerers nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung des Scheines betreffen oder sich aus dem Schein ergeben oder dem Lagerhalter unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger zustehen. Unser gesetzliches Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

17.17. Die Bestimmungen dieses Punktes 17. gelten auch bei nur vorübergehender Aufbewahrung von Gütern, z.B. zwecks Versendung, oder anlässlich von Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen im Zusammenhang mit Beförderungen, soweit nicht unter diesem Punkt etwas anderes bestimmt ist.

## **18. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht**

18.1. Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die uns aus unseren Tätigkeiten und Verrichtungen gegen den Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten.

18.2. Von diesem Pfandrecht sind auch Güter oder sonstige Werte umfasst, welche nicht im Eigentum unseres Auftraggebers oder Zahlungspflichtigen stehen, wenn wir bei Begründung des Pfandrechtes auf Grund der Umstände bezüglich des Eigentums gutgläubig sind.

18.3. Wir dürfen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.

18.4. Wir dürfen bei einem Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten oder einem Dritten herauszugeben, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen gegen einen Dritten, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, jederzeit uneingeschränkt ausüben.

18.5. Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

18.6. Wird von uns der zwangsweise Verkauf des Gutes angedroht, werden wir dem Schuldner zur Ordnung der Angelegenheit eine Frist von einer Woche einräumen. Danach sind wir zum Verkauf berechtigt und nicht verpflichtet den Schuldner von dem Verkaufstermin zu verständigen. Der Verkauf darf freihändig durch uns erfolgen. Die Kosten des Verkaufes gehen zu Lasten des Schuldners.

18.7. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf können wir in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

## **19. Abtretungsverbot**

19.1. Eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers an einen Dritten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen uns namens oder für Rechnung eines Dritten ist ausgeschlossen.

19.2. Dem Auftraggeber ist es zudem untersagt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Wurden Forderungen gegen uns trotz dieses generellen Abtretungsverbotes an Dritte abgetreten, dann hat uns der Auftraggeber von den Forderungen dessen, welcher diese gegen uns geltend macht, freizustellen und uns alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser unzulässigen Forderungsgeltendmachung zu ersetzen.

## **20. Aufrechnungsverbot**

Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenforderungen ausnahmslos unzulässig.

## **21. Versicherungen**

21.1. Ohne ausdrücklichen Auftrag sind wir nicht verpflichtet, Versicherungen einzudecken.

21.2. Decken wir Versicherungen für einen Auftrag ein, hat uns der Auftraggeber die damit verbundenen Prämien und Kosten umgehend zu ersetzen.

21.3. Haben wir aufgrund ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages die Speditionsversicherung (SVS / RVS / LVS) gedeckt, so sind wir von jeder durch diese Versicherung gedeckten Schaden frei.

21.4. Auch bei Nichteindeckung der Speditionsversicherung bei ausdrücklichem oder vermutetem Auftrag können wir uns voll inhaltlich auf die AÖSp berufen.

## **22. Erhöhung der Haftungshöchstbeträge**

Eine über die Haftungshöchstbeträge hinaus gehende Vereinbarung eines höheren Wertes des Gutes mit uns oder ein besonderes Lieferungsinteresse bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung mit uns, der Eintragung im Frachtbrief, sowie der Vereinbarung und Leistung eines Zuschlages. Ohne diese Voraussetzungen haften wir weder für einen höheren Wert noch für ein besonderes Lieferungsinteresse.

## **23. Frachtüberweisung auf den Empfänger**

Die Mitteilung unseres Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt die Verpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber nicht, dieser bleibt uns weiterhin zahlungspflichtig. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Ansprüche gegenüber dem Dritten, an welchen die Fracht überwiesen wurde, geltend zu machen.

## **24. Zahlungspflicht des Empfängers**

24.1. Die Annahme des Gutes verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Zahlung der auf dem Gute ruhenden Kosten einschließlich von Nachnahmen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist das Fahr- oder Begleitpersonal berechtigt, das Gut wieder an sich zu nehmen.

24.2. Unterbleibt bei der Ablieferung aus Versehen oder aus sonstigen Gründen die Bezahlung der Kosten einschließlich von Nachnahmen, so ist der Empfänger, wenn er trotz Aufforderung den Betrag nicht zahlt, zur sofortigen bedingungslosen Rückgabe des Gutes an uns oder im Unvermögensfalle zum Schadenersatz an uns verpflichtet. Die Geltendmachung eines Gegenanspruches oder eines Zurückbehaltungsrechtes sowie Verfügungen über das Gut sind unzulässig.

## **25. Überschreitung von Lieferfristen**

25.1. Wir sind als sorgfältiger Spediteur / Frachtführer bemüht, die vereinbarten, oder uns, ohne Vereinbarung zuzubilligenden angemessenen Fristen, einzuhalten.

25.2. Aus Überschreitungen von vereinbarten, oder uns, ohne Vereinbarung, zuzubilligenden angemessenen Fristen, haften wir nur, wenn uns daran ein grobes Verschulden trifft.

25.3. Unsere Haftung ist mit der Höhe der Fracht begrenzt.

## **26. Adresse und Benachrichtigungen**

26.1. Der Auftraggeber hat uns seine Adresse und etwaige Adressenänderung unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte uns bekanntgegebene Adresse maßgebend und können unter dieser Zustellungen an den Absender rechtswirksam erfolgen.

26.2. Wir brauchen ohne besonderen schriftlichen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden. Aus einem Verlust solcher Sendungen haften wir nicht.

26.3. Wir sind nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffende Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass mit dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

26.4. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine von ihm versandte Benachrichtigung (Aviso) als hinreichenden Ausweis zu betrachten, wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers zu prüfen.

## **27. Weisung über das Gut**

27.1. Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für uns bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend. Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger übergeben ist oder dieser sein Recht gemäß Art. 13 CMR geltend macht.

27.2. Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist

## **28. Freistellung von Forderungen Dritter**

28.1. Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse oder Beiträge, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an uns, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat uns der Auftraggeber über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls sind wir berechtigt, die zu unserer

Sicherung oder Befreiung geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.

28.2. Der Auftraggeber hat uns in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet uns der Auftraggeber.

28.3. Unser Auftraggeber hat uns von Ansprüchen Dritter, für welche wir nicht haften, über jederzeitige Aufforderung umgehend freizustellen.

### **29. Verzollung etc.**

29.1. Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur Verzollung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

29.2. Für die Verzollung können wir neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Provision in Rechnung stellen.

29.3. Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzustellen oder frei Haus zu liefern, schließt unsere Ermächtigung ein, verpflichtet uns aber nicht, nach unserem Ermessen die erforderlichen Zollförmlichkeiten zu erledigen und die zollamtlich festgesetzten Zollbeträge auszulegen.

29.4. Erteilt der Auftraggeber uns Anweisungen für die zollamtliche Abfertigung, so sind diese genau zu beachten. Falls die zollamtliche Abfertigung nach den erteilten Weisungen nicht möglich ist, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

29.5. Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt uns, verpflichtet uns aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle und Spesen auszulegen.

29.6. In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, für auszulegende Zölle, Steuern und sonstige Abgaben etc. von unserem Auftraggeber Vorkasse in bar oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und bis zu deren Leistung unsere Tätigkeiten und Verrichtungen zurückzustellen, sowie im Verzugsfall Verzugszinsen zu verrechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### **30. Datenschutz**

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit unserer Dienstleistung erhalten haben, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, soweit und solange dies für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist. Die Verwendung und die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angeboten von uns erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und - Verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen einverstanden. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Einverständnis jederzeit zu widerrufen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die vom Auftraggeber angegebene Mobiltelefonnummer gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz zum Zweck der Werbung für eigene Leistungen von uns verwendet werden darf, solange der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

### **31. Fremdwährungen**

Werden wir fremde Währung schuldig oder haben wir fremde Währung ausgelegt, so sind wir - soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen - berechtigt, nach unserer Wahl entweder Zahlung in der fremden oder in Euro zu verlangen. Verlangen wir Zahlung in Euro, so erfolgt die Umrechnung zum Warenkurs des Tages der Auftragserteilung, es sei denn, dass wir nachweisbar einen höheren Kurs bezahlt haben.

### **32. Solidarische Haftung**

Mehrere Auftraggeber haften uns für sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

### **33. Schriftformerfordernis**

Abänderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen mit uns bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit welcher von diesem Formerfordernis abgegangen werden soll.

### **33. Gerichtsstand und Erfüllungsort, geltendes Recht**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen.

## **BESONDERE GESCHÄFTS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

der

cargoe Morawa PGV & Co KG  
St. Leonharder Strasse 52, 5081 Anif bei Salzburg

Geschäftsfeld: „willhaben“

Stand 01/2018

Unsere nachstehenden Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten ausnahmslos für sämtliche uns über die Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at erteilte Aufträge sowie sämtlich von uns im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erbrachte Leistungen (Speditions -, Beförderungs -, Lager -, Kommissions - oder sonstige Leistungen) und zwar in gleicher Weise und unabhängig davon, ob es sich dabei auf Seiten des Auftraggebers um ein unternehmerisches Geschäft handelt, oder dies nicht der Fall ist (Nichtunternehmer). Dies wird durch den Auftraggeber ausdrücklich anerkannt.

### **1. Geltende Bestimmungen**

Soweit in unseren Geschäfts- und Beförderungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für den Auftrag zur Beförderung und für alle unsere Leistungen sowie unsere Haftung für Schäden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gemäß § 439 a UGB für den Beförderungsvertrag zwingend anzuwendenden CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr). Für unternehmerische Aufträge gelten zudem die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in jeweils geltender Fassung.

### **2. Erteilung des Beförderungsauftrages, Daten**

2.1. Der Auftrag zur Beförderung von Gütern, welche auf willhaben.at zum Kauf angeboten werden, ist uns ausnahmslos digital über die Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at mit dem dort vorgesehenen Auftragsvorgang zu erteilen. Für die Erteilung eines Auftrages an uns ist es ausnahmslos und zwingend erforderlich, dass durch den Auftraggeber diese unsere Geschäfts- und Beförderungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurden. Ausserhalb der Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at oder unter Umgehung dieses Auftragsvorganges erteilte Aufträge können wir ohne Angabe von Gründen ablehnen, oder diesen andere Transport- und Lieferbedingungen zugrunde legen und andere Entgelte verrechnen.

2.2. Zusammen mit dem Auftrag sind uns sämtliche erforderlichen Daten für

- \* die Überprüfung der Voraussetzungen der Übernahme des Auftrages zur Ausführung gemäß diesen Bedingungen,
- \* die Ausführung der Beförderung (wie: Art, Wert, besondere Eigenschaften, besondere Anforderungen, Sperrigkeit, Verpackung, Größe, Gewicht, Kubatur der Güter, Begleitpapiere etc.), und
- \* die Berechnung des Beförderungsentgeltes

richtig und vollständig bekannt zu geben und zu übermitteln.

2.3. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig.

2.4. Der Auftraggeber hat uns alle durch unrichtige oder unvollständige Daten aufgelaufene Kosten zu ersetzen. Wir sind nicht verpflichtet die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu überprüfen. Datenübermittlungsfehler oder der Verlust von Auftragsdaten anlässlich der digitalen Kommunikation mit uns gehen zu alleinigen Lasten des Auftraggebers.

2.5. Der Auftraggeber haftet uns verschuldensunabhängig dafür, dass alle Angaben, einschließlich der Wertangaben, die er uns anlässlich der Beauftragung gemacht hat, vollständig und richtig sind, dass es sich bei seiner Sendung um kein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut handelt, die Sendung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und adressiert ist und durch die Beförderung keine geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Für alle Schäden und Nachteile, die uns als Folge unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verpackung entstehen, hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten uns zu stellen.

2.6. Ein uns erteilter Auftrag gilt erst dann verbindlich angenommen, wenn dieser von uns ausdrücklich unter Angabe sämtlicher erforderlichen Daten bestätigt wurde. Alle zuvor von uns gemachten Angaben sind unverbindlich.

2.7. Wir übernehmen keinen Beförderungsauftrag, bei welchem uns eine andere Person, als unser Auftraggeber, für das Beförderungsentgelt und das Entgelt unserer sonstigen Leistungen zahlungspflichtig sein soll. Wird ein solcher Auftrag dennoch von uns ausgeführt, so haftet uns dennoch der Auftraggeber daraus für sämtliche Entgelte.

### **3. Von der Beförderung ausgeschlossene Güter**

#### 3.1. Die Beförderung von

\* Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Antiquitäten, zerbrechlichen Gütern, zu großen und sperrigen Gütern, Geld und Wertpapieren (insbesondere Schecks, Wechsel, Sparbücher, Aktien und dergleichen), sowie ganz allgemein von Sendungen im Wert von mehr als EUR 2.500,-;

\* gefährlichen Gütern, die den einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße unterliegen und nur mit besonderer Kennzeichnung transportiert werden dürfen;

\* verderblichen Gütern oder lebenden Tieren;

\* Waffen, Drogen, sonstiger illegaler Güter

wird von uns nicht übernommen, diese sind von der Beförderung ausnahmslos ausgeschlossen.

3.2. Wir sind darüber hinaus jederzeit berechtigt, die Übernahme von Sendungen welcher Art auch immer ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder unsere Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

3.3. Sollte sich während der Beförderung herausstellen, dass uns der Auftraggeber ein von der Beförderung ausgeschlossenes Gut übergeben hat, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen jede uns geeignete Maßnahmen zu setzen, um Sach- und Personenschäden, den Eintritt von Gefahren und/oder illegale Handlungen zu vermeiden, einschließlich des Notverkaufs, der Einlagerung, der Übergabe des Gutes an staatliche Stellen, und des Rücktransportes an den Auftraggeber oder den Absender auf dessen Gefahr und Kosten. Wir sind berechtigt, die aufgrund der besonderen Eigenschaften des Gutes notwendige Art der Beförderung zu wählen, die dafür auflaufenden Kosten hat uns der Auftraggeber zu ersetzen.

### **4. Zeitvorgaben**

Bestimmter Zeiten oder Termine für die Ausführung der Beförderung und die Erbringung unserer Leistungen werden von uns nicht zugesagt und können mit uns nicht wirksam vereinbart werden. Bestimmte Zeiten oder Termine sind deshalb niemals Gegenstand eines von uns übernommenen Beförderungsauftrages, auch wenn diese in diesem Erwähnung finden. Terminangaben sind für uns immer unverbindlich. Der Auftraggeber wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er seinerseits dem Empfänger auch keine diesbezüglichen Zusagen machen kann. Aus der Überschreitung oder Nichteinhaltung bestimmter Zeiten oder Termine stehen deshalb den Parteien des Beförderungsvertrages uns gegenüber keinerlei Ansprüche zu. Wir sind aber bemüht, uns vorgegebene Zeiten oder Termine nach Möglichkeit einzuhalten.

### **5. Versicherungen**

5.1. Versicherungen decken wir aufgrund entsprechenden Auftrages oder nach unserem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sämtliche Kosten der Eindeckung von Versicherungen zu ersetzen.

5.2. Es gilt vereinbart, dass wir für sämtliche durch Versicherungen gedeckte Gefahren frei sind. Ein derartiger Anspruch geht auch nicht auf den Versicherer über.

### **6. Ausführung des Beförderungsauftrages**

6.1. Wenn der Auftrag verbindlich angenommen ist, disponieren wir das für die Güter geeignete Fahrzeug am Versendeort und übernehmen die Ausführung der Beförderung zu den auftragsgemäßen Bedingungen an den benannten Empfänger.

6.2 Zur Überprüfung des Inhaltes einer Sendung sind wir nicht verpflichtet, sofern uns der Auftraggeber im Zuge der Übergabe des Transportgutes für die Beförderung keine anderen Angaben macht, haben wir das Recht anzunehmen, dass das Transportgut nicht von der Beförderung gemäß unseren Bedingungen ausgeschlossen ist.

6.3. Fehldispositionen oder Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Daten des Auftraggebers oder eines Verstoßes gegen diese Bedingungen gehen zu dessen alleinigen Lasten und hat er uns sämtliche dadurch verursachte Kosten zu ersetzen.

6.4. Die vertragliche Beförderungsleistung erbringen wir entweder selbst, oder durch von uns ausgewählte Dritte. Wir sind zur Weitergabe des Auftrages zur Ausführung an von uns ausgewählte Dritte berechtigt. Für diese haften wir nur, soweit diese in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

6.5. Für die Befolgung mündlicher, telefonischer und telegrafischer Aufträge oder sonstiger Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen an Fahr- und Begleitpersonal, übernehmen wir keine Gewähr. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken irgendwelcher Art an unserer Mitarbeiter oder Fahr- und Begleitpersonal erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, wenn sie nicht vorher mit uns vereinbart war.

6.6. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung dürfen wir unter Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers nach unserem Ermessen handeln, insbesondere Art, Weg oder Mittel der Beförderung wählen.

## **7. Verpackung, Vorholen, Beladen, Entladen der Güter etc.**

7.1. Für die transportsichere Verpackung der Güter ist ausschließlich der Absender verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, die (Transport-) Tauglichkeit der Verpackung zu überprüfen und haben auch keine diesbezüglichen Warn- und Hinweispflichten. Werden uns Güter unverpackt zur Beförderung übergeben, so gehen die mit der Beförderung der Güter in unverpacktem Zustand verbundenen Gefahren und allfällige Schäden zu alleinigen Lasten des Auftraggebers. Wir sind nicht verpflichtet, die Güter ohne diesbezüglichen Auftrag (transporttauglich) zu verpacken.

7.2. Sofern wir mit der Verpackung der Güter beauftragt werden, erfolgt diese Tätigkeit in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers und übernehmen wir aus den damit verbundenen Gefahren und allfälligen Schäden daraus keine Haftung.

7.3. Das Vorholen der Güter am Versendeort und das Beladen sind ausschließliche Aufgaben des Absenders, das Entladen und Abtragen zum Empfänger ist ausschließlich dessen Aufgabe. Diese Tätigkeiten werden von uns aufgrund des uns erteilten Auftrages nicht übernommen und fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich. Sofern wir diese Tätigkeiten auf Ersuchen des Absenders oder Empfängers dennoch übernehmen, oder bei diesen Tätigkeiten behilflich sind, handeln wir dabei nur als Gehilfen des Absenders oder Empfängers und unterstehen dabei deren Oberaufsicht und Anweisungen, ausschließlich diese sind für diese Tätigkeiten und die mit diesen verbundenen Gefahren und allfällige Schäden daraus verantwortlich und stehen uns gegenüber aus diesen keinerlei Ansprüche zu.

## **8. Güter**

Bei den uns zur Beförderung übergebenen Gütern handelt es sich vorwiegend um gebrauchte Güter, welche auch Vorschäden aufweisen können. Wir sind nicht verpflichtet, den Zustand der Güter, welche uns zur Beförderung übergeben werden, zu überprüfen. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass wir die Güter in dem Zustand, in welchem sich diese bei Ablieferung befinden, übernommen haben. Allfällige Schäden sind unverzüglich bei Ablieferung schriftlich zu reklamieren. Ohne Schadensvermerk auf dem Lieferschein gelten die Güter als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Für allfällige Schäden haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung ist überdies betragsbeschränkt.

## **9. Haftung**

9.1. Nach den Haftungsbestimmungen der CMR haben wir, sofern uns nicht Vorsatz oder dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden zur Last liegt, im Fall eines von uns verschuldeter Beschädigung oder bei Verlust des Gutes den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung, höchstens jedoch den Gegenwert von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts, zu ersetzen und die Fracht, Zölle und sonstige aus Anlass der Beförderung entstandene Kosten zurückzuerstatten. Bei teilweisem Verlust oder Beschädigung erfolgt die Ersatzleistung anteilig.

9.2. Höhere als die vorgenannten Entschädigungen kann der Auftraggeber nicht beanspruchen. Die Ersatzansprüche sind mit der Versicherungsleistung betraglich begrenzt. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung wird ausschließlich der Wert des Gutes, nicht aber Verspätungs- oder sonstige Vermögensschäden, wie Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc., ersetzt.

9.3. Da wir keine Zeiten oder Termine zusagen, besteht für Verspätungsschäden und Nichterfüllungsansprüche etc. keine Haftung und haben wir daraus verschuldensunabhängig keinen Ersatz zu leisten.

9.4. Unsere Haftung für Verluste, Schäden und Verspätungen aus Gründen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen (wie höhere Gewalt, Verkehrs- und Witterungsverhältnisse), ist ausgeschlossen.

## **10. Entgelte, Vorauszahlung, Fälligkeit**

10.1. Die auf der Plattform „Logistikanbieter“ von willhaben.at im Zuge des dort vorgesehenen Auftragsvorganges angezeigten Entgelte für die namentlich angeführten Leistungen sind solange unverbindlich, bis sie von uns ausdrücklich unter Angabe aller relevanten Daten bestätigt wurden.

10.2. Die bekanntgegebenen Preise sind brutto-Preise einschließlich USt. Sie beinhalten die Beförderung der Güter ab Versendeort bis zum Empfänger.

10.3. Weitere Leistungen sind in diesen Entgelten nicht enthalten.

10.4. Für das Beförderungsentgelt, zuzüglich aller im Zusammenhang mit der Beförderung entstehenden sonstigen Kosten, Steuern und Abgaben, sowie für die Kosten unserer sonstigen Leistungen, ist uns der Auftraggeber zahlungspflichtig. Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich bei der Abholung im Voraus zu bezahlen. Erfolgt keine Vorauskasse, sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen und hat der Auftraggeber unsere sämtliche Kosten und unsere Aufwendungen zu ersetzen. Selbes gilt auch für die Rückbeförderung.

10.5. Im Übrigen sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

10.6. Im Falle des Zahlungsverzuges hat uns der Auftraggeber 18 % Verzugszinsen p.a. gemäß Speditionstarif für Kaufmannsgüter zu leisten und uns sämtliche Kosten zu ersetzen.

10.7. Bei Transporten bis 50 kg sind für den Abholstopp und den Zustellstopp je 5 Minuten inkludiert, bei größeren Transporten je 15 Minuten. Für darüber hinaus gehende Stoppszeiten werden pro angefangene 15 Minuten zumindest € 19.- verrechnet.

## **11. Ablieferung**

11.1. Unsere Haftung aus dem Beförderungsvertrag endet, sobald der Empfänger an der Ablieferungsstelle in die Lage versetzt wurde, über das Gut zu verfügen, unabhängig davon, ob er davon Gebrauch macht.

11.2. Die Ablieferung der Güter darf mit haftungsbefreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen. Diese Ablieferung erfolgt auf Gefahr unseres Auftraggebers.

11.3. Mangels anderer Vereinbarung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Güter dem Empfänger vor, oder falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereitzustellen. Diese Bereitstellung erfolgt auf Gefahr unseres Auftraggebers.

11.4. Von der Möglichkeit der (Ersatz) Zustellung gemäß 11.2. oder 11.3. können wir nach unserem freien Ermessen Gebrauch machen, wir sind dazu aber nicht verpflichtet. Erfolgt durch uns keine derartige Zustellung, so können uns gegenüber die Beteiligten daraus keine Ansprüche geltend machen.

## **12. Rückbeförderung**

12.1. Kann der bestimmungsgemäße Empfänger der Güter bei deren Ablieferung nicht angetroffen werden, oder ist eine Ablieferung sonst nicht möglich (unrichtige oder unvollständige Daten, Empfänger unbekannt, sonstige Ablieferungsprobleme, Annahmeverweigerung des Empfängers, Schaden am Gut, keine Zustellung gemäß 11.2. oder 11.3. etc.), oder wurden uns von der Beförderung ausgeschlossene Güter übergeben, so sind wir berechtigt, unabhängig von der Ursache und der Verantwortlichkeit für diese Ursache, die Güter an den Versendeort zurückzubefördern.

12.2. Die Kosten einer Rückbeförderung, aus welchen Gründen diese auch immer erfolgt, hat uns der Auftraggeber zu ersetzen, auch wenn diesen daran kein Verschulden trifft.

## **13. Verschuldensunabhängige und unbegrenzte Haftung des Auftraggebers**

Sämtliche Rechtsfolgen und Zahlungspflichten gemäß diesen Bedingungen treffen den Auftraggeber verschuldensunabhängig. Der Auftraggeber haftet uns zudem verschuldensunabhängig betraglich unbegrenzt für alle sich aus dem Beförderungsvertrag ergebende Zahlungspflichten, und hat uns jeden positiven Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen.

## **14. Lagerung**

Sollte sich anlässlich einer Beförderung die Notwendigkeit einer Einlagerung der Güter ergeben, hat der Auftraggeber sämtliche damit verbundenen Kosten zu ersetzen.

## **15. Entziehung oder Storno eines Auftrages**

Wird ein Auftrag wieder entzogen, so steht uns nach unserer Wahl entweder der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen, oder eine angemessene Provision zu.

## **16. Datenschutz**

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit unserer Dienstleistung erhalten haben, zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, soweit und solange dies für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich ist. Die Verwendung und die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Die Datenverarbeitung kann im Hinblick auf weitere Leistungen und Angeboten von uns erfolgen. Der Auftraggeber ist mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung sowie Übermittlung, insbesondere auch an staatliche Stellen einverstanden. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Einverständnis jederzeit zu widerrufen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die vom Auftraggeber angegebene Mobiltelefonnummer gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz zum Zweck der Werbung für eigene Leistungen von uns verwendet werden darf, solange der Auftraggeber dem nicht widerspricht.

## **17. Aufrechnungsverbot**

Gegenüber unseren Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenforderungen ausnahmslos unzulässig.

## **18. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht**

18.1. Wir haben an allen in unserer Gewahrsame befindlichen Gütern und Werten ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht für sämtliche unserer Forderungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch der inkonnexen.

18.2. Im Falle eines Zahlungsrückstandes, gleich welcher Höhe, sind wir berechtigt, diese Rechte an sämtlichen in unserer Gewahrsame befindlichen Gütern und Werten auszuüben und diese für unsere Forderungen zu verwerten.

## **19. Sonstiges**

19.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen.

19.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Salzburg.

19.3. Mehrere Auftraggeber haften uns für sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.